



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
Wald schafft Zukunft



Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung

DE 2243-301

„Wald nördlich von Basepohl“

Forstamt Stavenhagen

Zustandsüberwachung Wald

2020

**Mecklenburg
Vorpommern** 
MV tut gut.

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt

www.wald-mv.de

Impressum

Auftraggeber:

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Tel.: 0385/67000
<http://www.wald-mv.de>
e-mail: Natura2000@LFOA-MV.de

Auftragnehmer:

Forestris AG
Forstweg 4a
08606 Tirpersdorf

Bearbeitung:

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fachbereich Waldbehandlung, Vermarktung
Fachgebiet 22 – Waldbau, Waldschutz, Naturschutz und Jagd
Sachgebiet Natura 2000 (Frau FOR Kerstin Lehniger, Herr Matthias Poeszus)
Zeppelinstr. 3
19061 Schwerin

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen
Gebiete.



Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2015 – 2022 unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, erarbeitet und veröffentlicht. Web: www.europa-mv.de



Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung und Zusammenfassung	5
0.1 Einleitung	5
0.2 Zusammenfassung	6
I. Teil Grundlagen	8
I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung	8
I.1.1 Grundlagen	8
I.1.2 Nutzung der Waldflächen	11
I.1.3 Schutzgebiete	12
I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	14
I.2.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL	14
I.2.2. Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000	14
I.2.3. Für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile von Wald-Lebensraumtypen	15
I.3 Erhaltungszustand der signifikanten Lebensraumtypen	16
I.3.1. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	16
I.3.2. Bewertungseinheiten	16
I.3.3. WLRT 9110 –Hainsimsen-Buchenwald	18
I.3.4. WLRT 9130 – Waldmeister-Buchenwald	21
I.4 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes	30
I.4.1 Defizitanalyse	30
I.4.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele	31
II Teil: Festlegung und Vorbereitung der Maßnahmen	32
II.1 Erforderliche Schutz-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	32
II.1.1 LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald	34
II.1.2 LRT 9130 – Waldmeister-Buchenwald	36
II.1.3 Mittelspecht	41
II.1.4 Rotmilan	42
II.1.5 Schreiadler	43
II.1.6 Schwarzspecht	44
II.1.7 Zwergschnäpper	45
II.2 Quellenverzeichnis	47
III Anhang	48
III.1 Maßnahmenplanung	48
III.1.1 Liste der Maßnahmen nach Forstadresse	48
III.1.2 Erläuterung der Maßnahmen	57
III.2 Kartendarstellung	60
III.2.1 Karte der Waldlebensraumtypen	60

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Flächenverteilung nach Forstrevieren	6
Tabelle 2: Vorkommen von WLRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären WLRT mit *).	7
Tabelle 3: Altersklassenverteilung des Waldes im Oberstand	8
Tabelle 4: Baumartenverteilung der Waldfläche	9
Tabelle 5: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche	10
Tabelle 6: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche	11
Tabelle 7: Maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes DE 2243-401	12
Tabelle 9: Vorkommen von WLRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären WLRT mit *).	14
Tabelle 10: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden WLRT für das Netz Natura 2000	15
Tabelle 11: Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile" der Waldlebensraumtypen im Gebiet	15
Tabelle 12: Flächenveränderungen im WLRT 9110 BE 3_002	20
Tabelle 13: Auswertung Hainsimsen-Buchenwald 9110 BE 3_002	20
Tabelle 14: Flächenveränderungen im WLRT 9130 BE 3_001	24
Tabelle 15: Flächenveränderungen im WLRT 9130 BE 3_002	28
Tabelle 16: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130 3_001 – 3_002	29
Tabelle 17: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der WLRT des Anhangs I	31
Tabelle 18: Übersicht über die Erhaltungsziele der WLRT nach Anhang I FFH-RL	32
Tabelle 19: Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen im WLRT 9110	34
Tabelle 20: Schutz- und wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen im WLRT 9130	36
Tabelle 21: Zusammenstellung der Maßnahmen für die Vogelarten	46

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht Bewertungseinheiten WLRT 9110 und 9130	17
Abbildung 2: WLRT 9110 BE 2	19
Abbildung 3: WLRT 9130 BE 1 - Großschirmschlag	23
Abbildung 4: WLRT 9130 BE 1 - verbissener Rotbuchenunterstand	23
Abbildung 5: WLRT 9130 BE 3_001 Rückegasse mit Störzeiger,	24
Abbildung 6: WLRT 9130 BE1 Soll mit hineingefallenem Baum	24
Abbildung 7: WLRT 9130 BE 2	27
Abbildung 8: WLRT 9130 BE 2 Großschirmschlag	27

0. Einleitung und Zusammenfassung

0.1 Einleitung

Das Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2243-301 „Wald nördlich von Basepohl“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das GGB als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 32 Bundesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“¹ nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“² nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden im Rahmen der Managementplanung durch die Naturschutzverwaltung formuliert. Bei fehlender Managementplanung werden lediglich die Daten des aktuellen Standarddatenbogens dargestellt.

Für die Waldflächen erfolgten im Jahre 2008 die erste Vor-Ort-Aufnahme sowie die Festlegung von Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen. Für die Flächen des Offenlandes und die Habitate der FFH-Arten wurde die Managementplanung der Naturschutzverwaltung 2018 abgeschlossen.

¹ alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx

² alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

Mit dem vorliegenden Bericht zur Zustandsüberwachung der Waldflächen sollen folgende Funktionen erfüllt werden:

- Überwachung und Überprüfung der vorkommenden Waldlebensraumtypen im GGB
- Überprüfung der Wirksamkeit der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- Analyse des Gebietszustandes und Festsetzung neuer Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen

0.2 Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht wurde für das GGB DE 2243-301 „Wald nördlich von Basepohl“ erstellt.

Das GGB umfasst eine Gesamtfläche von 824 ha.

Die Gesamtwaldfläche des GGB beträgt 805,75 ha, das entspricht einem Bewaldungsprozent von ca. 98 %. Die mit Waldbäumen bestockte Fläche umfasst 755,94 ha (inkl. Blößen und nicht eingerichtete Flächen). Auf einer Fläche von 49,32 ha befindet sich momentan Nichtholzboden und auf einer Fläche von 0,49 ha sonstige Betriebsflächen (ausschließlich im landeseigenen Wald).

Tabelle 1: Übersicht der Flächenverteilung nach Forstrevieren

Revier-Nummer	Revier-Name	GGB-Fläche (ha)	Waldfläche im GGB (ha)	Waldfläche im GGB (%)
4	Kentzlin	80,80	77,60	9,4
5	Wolfskuhle	742,43	728,15	88,4

Folgende WLRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie wurden 2020 im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nachgewiesen und der Erhaltungszustand bewertet.

Alle vorkommenden WLRT des Anhang I der FFH-RL im Gebiet sind generell zu erhalten. Hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2243-301 „Wald nördlich von Basepohl“ wurden auf einer Fläche von 331,15 ha Waldlebensraumtypen identifiziert. Es handelt sich dabei um die zwei Waldlebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (EU-Code 9110) und Waldmeister-Buchenwald (EU-Code 9130).

Tabelle 2: Vorkommen von WLRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären WLRT mit *).

EU-Code	WLRT	Erhaltungszustand 2008	Erhaltungszustand 2020
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	B	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	B (C)	C

WLRT 9110 - Hainsimsen-Buchenwald

Der WLRT 9110 kommt in diesem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nur in der Bewertungseinheit 2 vor. Er wurde auf 3,50 ha bestätigt und hat einen Anteil von ca. 0,4% an der gesamten Waldfläche im GGB.

Der Lebensraumtyp befindet sich, wie schon bei der Erstkartierung 2008, in einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B).

Die Gesamtfläche des WLRT 9110 hat sich, im Vergleich zur Ersterfassung im Jahr 2008, um 1,75 ha verringert.

WLRT 9130 – Waldmeister-Buchenwald

Der WLRT 9130 kommt in diesem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in allen Bewertungseinheiten vor.

Er wurde auf 327,65 ha bestätigt und hat einen Anteil von ca. 41% an der gesamten Waldfläche.

Der Lebensraumtyp ist in einem „ungünstigen“ Erhaltungszustand (C). Aufgrund der Änderung des Bewertungsschemas muss festgestellt werden, dass der WLRT bereits 2008 in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C) war.

Die Gesamtfläche des WLRT hat sich, im Vergleich zur Ersterfassung im Jahr 2008, um 64,18 ha erhöht.

I. Teil Grundlagen

I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

I.1.1 Grundlagen

Bereits im Fachbeitrag Wald 2008 wurden die Lage und natürliche Ausstattungen des Gebietes ausführlich dargelegt. In diesem Bericht wird daher nur auf kurzfristig veränderliche Daten eingegangen.

Baumartenverteilung

In den Wäldern des (GGB) DE 2243-301 „Wald nördlich von Basepohl“ liegt der Schwerpunkt der Altersklassenverteilung in den jungen bis mittelalten Waldbeständen mit einem Flächenanteil von ca. 70%. Waldbestände der Altersklasse I haben einen Anteil von ca. 6%, über 100jährige Bestände haben einen Anteil von ca. 24% an der gesamten Waldfläche. Bäume über 180 Jahre nehmen nur 0,2% ein und werden ausschließlich durch Stieleichen (79%) und Rotbuchen (21%) repräsentiert. Blößen und nicht eingerichtete Flächen kommen in diesem Gebiet nicht vor.

Tabelle 3: Altersklassenverteilung des Waldes im Oberstand

Altersklasse	Alter (Jahre)	Fläche (ha)	Anteilsfläche (%)
Holzboden	-	755,94	100
Blöße	0	0	0
I	1-20	44,50	5,9
II	21 - 40	92,79	12,3
III	41 - 60	99,65	13,2
IV	61 - 80	182,91	24,2
V	81 - 100	150,89	20,0
VI	101 - 120	34,69	4,6
VII	121 - 140	108,90	14,4
VIII	141 - 160	33,81	4,5
IX	161 - 180	6,62	0,9
X	> 180	1,18	0,2

Die Laubgehölze haben einen Flächenanteil von ca. 84% und die Nadelgehölze von 16%, damit überwiegen in diesem GGB deutlich die Laubgehölze. Die standortheimischen Laubbaumarten haben mit 80% den höchsten Anteil in diesem Gebiet, die prägenden Laubholzarten sind die Rotbuche mit 40%, die Stieleiche mit 16% und die Roterle mit ca. 9%. Gemeine Birke (5,7%), Hainbuche (5,6%) und der Bergahorn (2,1%) weisen noch größere Flächenumfänge auf. Standortsfremde Laubgehölze haben mit ca. 3,5% Flächenanteil einen geringen Umfang. Die Weißerle ist dort die Baumart mit den höchsten Anteilen.

Die Nadelgehölze haben mit 16% einen recht hohen Umfang. Die Standortsheimische Kiefer kommt hier nur auf 1,6% vor. Standortsfremde Nadelgehölze haben dagegen mit ca. 14% einen recht hohen Anteil. Die Gemeine Fichte und die Europäische sowie Japanische Lärche sind dort die dominierenden Baumarten. In der Verjüngung oder im Unterstand spielen sie mit ca. 0,5% Flächenanteil eine untergeordnete Rolle.

Tabelle 4: Baumartenverteilung der Waldfläche

Baumart	Code	Fläche (ha)	Anteilsfläche (%)
Fläche Oberstand		755,94	100
Laubgehölze		635,26	84,0
Standortheimische Laubgehölze		608,75	80,5
Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	RBU	300,65	39,8
Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	SEI	122,68	16,2
Roterle (<i>Alnus glutinosa</i>)	RER	64,59	8,5
Gemeine Birke (<i>Betula pendula</i>)	GBI	43,4	5,7
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	HBU	42,23	5,6
Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	BAH	16,16	2,1
Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	GES	9,16	1,2
Sonstige Baumweiden	WEB	3,89	0,5
Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>)	TEI	2,36	0,3
Bruchweide (<i>Salix fragilis</i>)	BWE	2,04	0,3
Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	VKB	0,72	0,1
Aspe (<i>Populus tremula</i>)	AS	0,44	0,1
Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)	WLI	0,37	0,0
Salweide (<i>Salix caprea</i>)	SWE	0,06	0,0
Standortfremde Laubgehölze		26,51	3,5
Weißerle (<i>Alnus incana</i>)	WER	23,08	3,1
Sonstige Pappeln (<i>Populus spec.</i>)	PAS	2,19	0,3
Roteiche (<i>Quercus rubra</i>)	REI	1,12	0,1
Schwarzpappelhybriden (<i>Populus canadensis</i>)	HPA	0,12	0,0
Nadelgehölze		120,69	16,0
Standortheimische Nadelgehölze		12,07	1,6
Gemeine Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>)	GKI	12,07	1,6
Standortfremde Nadelgehölze		108,62	14,4
Gemeine Fichte (<i>Picea abies</i>)	GFI	82,54	10,9
Europäische Lärche (<i>Larix decidua</i>)	ELA	19,16	2,5
Grüne Douglasie (<i>Pseudotsuga menziesii</i>)	GDG	4,87	0,6
Japanische Lärche (<i>Larix kaempferi</i>)	JLA	1,33	0,2
Sitkafichte (<i>Picea sitchensis</i>)	SFI	0,52	0,1
Küstentanne (<i>Abies grandis</i>)	KTA	0,2	0,0

Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen**Tabelle 5: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche**

Standortsformengruppe	Signatur	Σ in ha	%
reiche Trockenbrücher	OR4	10,89	1,4
kräftige nasse Sümpfe	OK1	0,99	0,1
kräftige Sümpfe	OK2	2,51	0,3
kräftige Brücher	OK3	20,66	2,6
kräftige Trockenbrücher	OK4	0,86	0,1
mäßig nährstoffhaltige nasse Sümpfe	OM1	2,56	0,3
mäßig nährstoffhaltige Sümpfe	OM2	24,42	3,0
mäßig nährstoffhaltige Brücher	OM3	1,70	0,2
mäßig nährstoffhaltige Trockenbrücher	OM4	28,40	3,5
ziemlich arme Brücher	OZ3	3,26	0,4
ziemlich arme (dauer-)feuchte Trockenbrücher	OZ4	5,88	0,7
arme Sümpfe	OA2	1,66	0,2
arme Brücher	OA3	3,52	0,4
Σ Organische Naßstandorte		107,31	13,3
reiche (dauer-)nasse Standorte	NR1	2,55	0,3
reiche (dauer-)feuchte Standorte	NR2	17,07	2,1
kräftige (dauer-)nasse Standorte	NK1	10,42	1,3
kräftige (dauer-)feuchte Standorte	NK2	3,28	0,4
Σ Mineralische Naßstandorte mit Dauerfeuchte		33,32	4,1
reiche wechselfrische Standorte	WR2	87,33	10,8
reiche wechsellasse Standorte	R1w	22,08	2,7
kräftige wechselfrische Standorte	K 1w	15,71	1,9
kräftige wechselfeuchte Standorte	NK2w	3,36	0,4
Σ Standorte mit Wechselfeuchte		128,48	15,9
kräftige überflutungssumpfige Standorte	ÜK0	1,17	0,1
Σ Überflutungsstandorte		1,17	0,1
reiche frische Standorte	R1	18,30	2,3
reiche mittelfrische Standorte	R2	317,29	39,4
kräftige frische Standorte	K1	37,82	4,7
kräftige mittelfrische Standorte	K2	140,94	17,5
kräftige frische Standorte mit besserer Grundwasserversorgung	K2g	0,08	0,0
Σ Unvernässte Standorte		514,43	63,8
nicht kartiert		21,04	2,6
Gesamtsumme		805,75	100

Die Waldstandorte des Gebietes bestehen aus einem Wechsel aus unvernässten (ca. 64%) und vernässten Standorten (ca. 34%). Es überwiegt dabei mit ca. 88 % Flächenanteil eine kräftige bis reiche Nährkraftausstattung. Mit 59% Flächenanteil überwiegen dabei deutlich die reichen Böden. Moorstandorte umfassen 13% der Fläche und kommen überwiegend innerhalb der

Moorniederungen der welligen Grundmoräne oder in verlandeten Wasserlöchern oder als Versumpfungsmoore vor. In diesen Bereichen kommen dann auch verstärkt die mäßig bis armen Standorte vor. Ca. 3 % der Fläche konnten nicht kartiert werden.

I.1.2 Nutzung der Waldflächen

Das Gebiet ist forsthoheitlich dem Forstamt Stavenhagen zugeordnet. Die Waldflächen befinden sich im Eigentum von unterschiedlichen Eigentümern.

Tabelle 6: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Staatswald Land	95,3
Kommunalwald	0,2
Privater Gemeinschaftswald	0,4
Privatwald	4,1
Kirchenwald	0,0

Für alle Waldflächen, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Landesforst MV befinden, sind folgende Bewirtschaftungsgrundsätze zu befolgen:

- Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten (Stand November 2015)
- Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten Teil II (Stand April 2018)
- Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern
- Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald

I.1.3 Schutzgebiete

I.1.3.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete

Das Gebiet ist Bestandteil des europäischen Vogelschutzgebietes DE 2243-401 „Wald bei Grammentin“.

Gemäß § 1 der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung liegt der Schutzzweck des Gebietes im Schutz der für das Gebiet maßgeblichen wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume. Beim Gebiet „Wald bei Grammentin“ handelt es sich dabei im Wald um die in Tab. 7 aufgeführten Arten und Lebensräume (gemäß Anlage 1 der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung).

Tabelle 7: Maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes DE 2243-401

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Kranich	Grus grus	störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Söle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder	störungsarme, seichte Gewässerbereiche Sammelplätze (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze sowie
		angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)	große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze
Mittelspecht	Dendrocopos medius	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	
Rotmilan	Milvus milvus	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	
Schreiadler	Aquila pomarina	möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Waldgebieten (Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder und darin	

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		eingeschlossenen Schreiadlerschutzarealen mit ausgedehnten Altbeständen, die einen ausreichend hohen Schlussgrad aufweisen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise störungsarm und nahe des Brutwaldes, ersatzweise auch grünlandähnliche Flächen und niedrigwüchsige Dauerkulturen) sowie einer hohen Dichte an linienhaften Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen	
Schwarzspecht	Dryocopus martius	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	
Zwergschnäpper	Ficedula parva	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	

1.1.3.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke

Im Bereich des GGB befindet sich kein Landschaftsschutzgebiet.

Im Bereich des GGB befindet sich kein Naturschutzgebiet.

I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000

I.2.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

In Tabelle 9 sind die im Fachbeitrag-Wald (2008) ermittelten Vorkommen von Wald-Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands dargestellt.

Tabelle 8: Vorkommen von WLRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären WLRT mit *).

EU-Code	WLRT	Flächen- größe 2008(ha)	Erhaltungs- zustand 2008	Flächen- größe 2020 (ha)	Erhaltungs- zustand 2020³
9110	Hainsimsen- Buchenwald (<i>Luzulo- Fagetum</i>)	5,25	B	3,50	B
9130	Waldmeister- Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	263,47	B(C)	327,65	C
Summe Flächengröße		268,72		331,15	

I.2.2. Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im Sinne der FFH-Richtlinie relevanten Schutzobjekte benannt wurden, auf die Art. 6 FFH-Richtlinie anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die angelegten Kriterien dienen als Grundlage zur Ermittlung der Lebensraumtypen und/oder Arten im jeweiligen Gebiet, für die vordringlich Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Die hier verwendeten Kriterien dienen auch der Definition der Erheblichkeit im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung, bei der die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen eine wesentliche Rolle spielt.

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene (
- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,

³ Erhaltungszustand rechnerisch aus den Zustandsdaten der Bewertungseinheiten hergeleitet.

- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- eine landesweit „ungünstige“ Gesamtbewertung des LRT innerhalb der GGB, ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von GGB gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Tabelle 9: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden WLRT für das Netz Natura 2000

LRT EU- Code	Prioritärer LRT	Sehr hoher Flächen-anteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
9110	-	-	
9130	-	-	

* Die Angaben stammen aus dem Nationalen Bericht 2019, BfN.

I.2.3. Für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile von Wald-Lebensraumtypen

Die maßgeblichen Bestandteile für das GGB sind in der **Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V)** aufgeführt. Alle standörtlichen oder funktionellen „maßgebliche Bestandteile“ als Voraussetzung für einen „günstigen“ Erhaltungszustand der WLRT sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Tabelle 10: Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile" der Waldlebensraumtypen im Gebiet

Lebensraumtyp / Art	EU- Code	lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand)
Hainsimsen- Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	9110	bodensaure, meist krautarme Buchenwälder auf anhydromorphen trockenen bis frischen und semihydromorphen feuchten bodensauren (basenarmen) Standorten (sandige Moränenflächen und Böden der Sander, Talsande, Beckensande, Binnendünen)
		struktureiche Bestände
		unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im GGB
		lebensraumtypische Gehölzarten in der Baum- und Strauchschicht
		hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz
		lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht
		lebensraumtypisches Tierarteninventar

Lebensraumtyp / Art	EU-Code	lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand)
Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	9130	krautreiche Buchenwälder auf kalkhaltigen bis mäßig sauren, teilweise nährstoffreichen, oft lehmigen Böden mit Naturverjüngung (geschiebelehm- und -mergelreiche Moränenflächen, nährstoffreichere Sandbereiche der Moränen und moränennahen Sander)
		struktureiche Bestände
		unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im GGB
		lebensraumtypische Gehölzarten in der Baum- und Strauchschicht
		hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz
		lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht
		lebensraumtypisches Tierarteninventar

I.3 Erhaltungszustand der signifikanten Lebensraumtypen

I.3.1. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Die Geländekartierungen der Wald-Lebensraumtypen (WLRT) erfolgten von Juni 2017 bis Januar 2018.

Im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2243-301 „Wald nördlich von Basepohl“ wurden auf einer Fläche von 331,15 ha Waldlebensraumtypen identifiziert. Es handelt sich dabei um die zwei Waldlebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (EU-Code 9110) und Waldmeister-Buchenwald (EU-Code 9130).

I.3.2. Bewertungseinheiten

Bewertungseinheiten bestehen aus den Flächen eines Wald-LRT in einem GGB. Die Abgrenzung der Bewertungseinheiten erfolgt nach natürlichen/anthropogenen Landschaftsstrukturen und Verwaltungseinheiten. Für die WLRT 9110, 9130, 9160, 9180* und 9190 ist festgelegt, dass zusätzlich die WLRT-Fläche pro Bewertungseinheit 250ha nicht überschreiten darf.

Für die WLRT 91D0* und 91E0* sind Bewertungseinheiten nach hydrologischen Gegebenheiten abzugrenzen. D. h. Waldflächen sind nur zusammenzufassen, wenn sie auch hydrologisch eine Einheit bilden und weniger als 100 m auseinanderliegen.

Es werden demnach drei Kennzeichnungen für die Bewertungseinheiten vorgenommen (Kennzeichnung 1 = alle 91D0*, Kennzeichnung 2 = alle 91E0*, Kennzeichnung 3 = alle anderen WLRT).

- Im GGB 2243-302 wurden 2 Bewertungseinheiten bei den Waldlebensraumtypen 9110 und 9130 gebildet. Im Vergleich zur Erstkartierung 2008 kam es zu einem erheblichen Anstieg des WLRT 9130, somit musste eine neue Bewertungseinheit gebildet werden.



Abbildung 1: Übersicht Bewertungseinheiten WLRT 9110 und 9130

I.3.3. WLRT 9110 –Hainsimsen-Buchenwald

Der WLRT 9110 kommt in diesem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nur in der Bewertungseinheit 2 vor. Er wurde auf 3,50 ha bestätigt und hat einen Anteil von ca. 0,4% an der gesamten Waldfläche im GGB.

Die WLRT Fläche befindet sich nördlich eines Hauptweges (dieser beginnt an der B 194) des Golchener Forstes, inselartig in einer vermoorten Niederung. Die südöstlich, tiefer gelegenen Bereiche der Niederung, bestehen hauptsächlich aus Roterlenbruchwäldern, auf den höheren, ehemals entwässerten Standorten (alte Gräben vorhanden) stockt der lichte Rotbuchenmischwald. Im nördlichen und westlichen Bereich grenzen Nadelholzforsten oder Laubholzmischwälder an. Er ist kaum bewirtschaftet, nicht erschlossen und sehr naturnah, daher wird auch eine Ausweisung, trotz des geringen Alters, als Altholzinsel empfohlen. Er verfügt über Altbäume mit Schwarzspechthöhlen und einer aufkommenden Naturverjüngung aus RBU, SEI, HBU und GFI, welche stark verbissen ist. Er besteht im Oberstand hauptsächlich aus Laubmischwald mit den lebensraumtypischen Baumarten Rotbuche, Stieleiche und Hainbuche. Als nichtlebensraumtypische Baumarten sind die Gemeine Esche und die Gemeine Birke einzelstammweise eingemischt.

Eine Reifephase ist nicht vorhanden, ebenso ist noch keine Überlappungsphase vorhanden, damit befindet sich dieses Kriterium in einem „ungünstigen“ Erhaltungszustand (C). Mittelfristig werden keine Rotbuchen in die Reifephase wachsen, sowie lebensraumtypische Unterstände die Aufnahmeschwelle von 5 m überschreiten. Damit ist eine Aufwertung des Kriteriums „Habitatstrukturen“ in einen „günstigen“ oder „hervorragenden“ Erhaltungszustand nur über einen längeren Zeitpunkt erreichbar. Es wird empfohlen, bei Nichtausweisung einer Altholzinsel, den Buchenbestand mäßig und einzelstammweise zu durchforsten, mit der Priorität den Buchenoberstand zu halten und die aufkommende Naturverjüngung zu fördern. Dazu sollte sich zunächst erst einmal auf eine moderate Entnahme der nichtlebensraumtypischen Baumarten konzentriert werden. Totholz und Biotopbäume sollten nicht entnommen werden. Die Rückegassen sollten in Zukunft nur noch mindestens 40 m (im Landeswald verpflichtend), hier aufgrund der sensiblen Moorstandorte nur 60 m betragen, da eine Bodenverdichtung zu einer erheblichen Schädigung des Bodengefüges führen kann und somit zu einer Verschlechterung (Bodenverdichtung, eingeschränkter Wasserhaushalt, eingeschränkter verfügbarer Wurzelraum) des Gebietes führen könnte.

Störzeiger wurden keine festgestellt. Die Ausstattung mit Biotop- und Habitatbäumen ist „hervorragend“ (A) ausgeprägt. Liegendes oder stehendes Totholz ist mit 1,4 Stck/ha mäßig ausgeprägt. Es sollte das zukünftige Ziel sein Totholz zu fördern und zu erhalten, sowie eine moderate Erhöhung der Biotop- und Habitatbäumen auf ganzer Fläche. Entsprechend den „Wald-Behandlungsgrundsätze in NATURA 2000-Gebieten (Teil II)“ von 2018 muss für die Waldvogelart

Schwarzspecht in allen Beständen und für die Vogelarten Mittelspecht und Zwergschnäpper in allen Laubholz- bzw. Buchenbeständen eine Totholzmenge von mind. 20m³ vorhanden sein (für den Landeswald bindend).“

Es wurde starker Verbiss auf der ganzen Fläche festgestellt. Dabei handelt es sich um Unterstand der die Aufnahmekriterien noch nicht erreicht hat und unter diesen Umständen auch nur schwer erreichen wird.

Der Lebensraumtyp befindet sich, wie schon bei der Erstkartierung 2008, in einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B).

Die Gesamtfläche des WLRT 9110 hat sich, im Vergleich zur Ersterfassung im Jahr 2008, um 1,75 ha verringert. Die Verringerung hat ihre Ursache in der falschen Erstausweisung. Der Standort der Waldfläche ist ein stark degradiertes Moor. Dieser Standort wird durch starke Austrocknung (2018-2019) oder vollständige Überflutung bei starken Regenfällen geprägt. Beide Varianten sind für einen Buchenwald nicht zu verkraften.

Die Fotos wurden im Dezember 2021 erstellt.



Abbildung 2: WLRT 9110 BE 2

Tabelle 11: Flächenveränderungen im WLRT 9110 BE 3_002

Bewertungs- einheit	Verlustfläche			Zugangsfläche		
	Forstadresse	ha	Ursache	Forstadresse	ha	Ursache
3_002	16_5_1227_b_2_1	1,82	Verlust falsche Erstaussweisung	16_5_1223_b_2_1	0,07	Bestandesanpassung
Gesamt		1,82			0,07	

Tabelle 12: Auswertung Hainsimsen-Buchenwald 9110 BE 3_002

Kenn-BE:	3_002	3,50	3,50
Kriterien	Wert	Bewertung	Bewertung
Reifephase	0,0%	C	B
Überlappungsphase	0,0%		
Altholzinseln	-	A	
Totholz, Alt- u. Biotopbäume	8,0 Stck/ha		
Habitatstrukturen		C	
Haupt- u. Nebenbaumarten	93,4%	A	
Störzeiger	0,0%		
Pflanzen- u. Tierarten	-		
Arteninventar		A	
Fahrspuren außerhalb Rückegasse sichtbar	keine	A	
Bodenbearbeitung	keine	A	
Schäden Waldvegetation	20%	B	
Beeinträchtigungen		A	
Gesamtbewertung		B	

I.3.4. WLRT 9130 – Waldmeister-Buchenwald

Der WLRT 9130 kommt in diesem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in allen Bewertungseinheiten vor.

Er wurde auf 327,65 ha bestätigt und hat einen Anteil von ca. 41 % an der gesamten Waldfläche. Bei dem Gebiet handelt es sich um eine wellige bis flache Grundmoräne mit starkem Stau- und Grundwassereinfluss. Es ist geprägt durch die standörtlichen Wechsel aus kräftigen bis reich an Nährstoffen versorgten Böden. In dem Buchenlebensraumtyp eingelagert sind sehr viele Kleingewässer, die oft dem LRT 3150 zu gesprochen worden sind. Leider wurden in einige dieser Kleingewässer Bäume hineingefällt und der Schlagabraum ist dort verblieben, was eine Störung dieses Lebensraumtyps darstellt, da er ein wichtiger Lebensraum für Amphibien (hier im Gebiet auch Rotbauchunke) und andere Arten ist. Dies wurde auch, sowie der Einsatz schwerer Maschinen, in dem Managementplan für die Offenlandlebensraumtypen bemängelt. Ein Management zum Wasserrückhalt im Wald, der auch dem Schutz dieser Kleingewässer dient, wird empfohlen. Dies könnte auch einer erneuten Durchtrocknung der Böden, in Anbetracht womöglich erneut anstehender Trockenjahre, vorbeugen. Weiterhin zeichnet sich das Gebiet durch das Vorkommen des Eremiten und verschiedener bedrohter Vogelarten aus. Der Lebensraumtyp befindet sich wie auch schon 2008 in einem „ungünstigen“ Erhaltungszustand (C*) verschlechtert.

Die Gesamtfläche des WLRT hat sich, im Vergleich zur Ersterfassung im Jahr 2008, um 64,18 ha erhöht.

Bewertungseinheit 1 (3 001) WLRT 9130

Der WLRT 9130 kommt in dieser Bewertungseinheit auf 179,01 ha vor. Sie ist Teil der in der Erstkartierung 2008 gebildeten Bewertungseinheit 1 und entspricht dem nordöstlichen Teil des Waldes bei Basepohl in den Revieren Kentzlin und Wolfskuhle.

Die Bestände bestehen im Oberstand hauptsächlich aus Rotbuchen-, Hainbuchen-, Stieleichen- und Bergahornmischwäldern (91 %, sonstige GES, TEI), mit einem noch mäßigen Anteil an eingemischten Gemeinen Fichten, Lärchen, Grüner Douglasie, Gemeinen Birken und Roterlen. In den letzten beiden Trockenjahren ist es teilweise zu erheblichen Dürreschäden gekommen (10 – 20% des Oberstandes). Hauptsächlich wurden die Kronenschäden auf stark aufgelichteten Flächen mit geringen Schlussgrad vorgefunden, auf denen die Bestände einer erhöhten Sonneneinstrahlung, höherer Bodenerwärmung, höherer Verdunstung und geringerem Windschutz ausgesetzt sind. Im Hinblick auf die allgemeine Klimaentwicklung wird angeraten die Buchenbestände öfter und dafür aber mäßig und einzelstammweise zu durchforsten. Eine dauerwaldartige Bewirtschaftung wird für alle Buchenbestände empfohlen.

Die Bewertungseinheit verfügt über einen mäßigen Anteil (ca. 29%) an lebensraumtypischer Naturverjüngung aus Rotbuche im Unterstand. Der Anteil der Reifephase konnte mit einem Flächenanteil von ca. 18% in einem „ungünstigen“ Zustand (C) vorgefunden werden, die Überlappungsphase ist mit ca. 1,5% ebenso nur in einem „ungünstigen“ Erhaltungszustand (C). Mittelfristig werden auf ca. 3% der Fläche lebensraumtypische Unterstände die Aufnahmeschwelle von 5 m überschreiten. Damit ist eine Aufwertung des Kriteriums „Habitatstrukturen“ in einen „günstigen“ oder „hervorragenden“ Erhaltungszustand nur über einen langen Zeitpunkt erreichbar. Erreichbar ist dies aber auch nur dann, wenn die bereits erfolgten starken Eingriffe (Großschirmschlag) in die Rotbuchenoberstände unterlassen werden. In den nächsten 10 Jahren werden nur 0,4% der Rotbuchenoberstände in die Reifephase hineinwachsen können. Ebenso sollte die Entnahme von Totholz, Alt- und Biotopbäumen unterlassen werden. Störzeiger wurden auf 10 % der Flächen gefunden. Es handelte sich dabei hauptsächlich um nitrophile Arten wie der Holunder (*Sambucus nigra*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*) sowie um die eine Verdichtung anzeigenden Arten Flatterbinse (*Juncus effusus*), Rasenschmiele (*Deschampsia caespitosa*) und Winkelsegge (*Carex remota*). *Juncus effusus*, *Deschampsia caespitosa* und *Carex remota* waren hauptsächlich auf eine flächige Befahrung (ca. 11%) zurück zu führen und an oder verstärkt neben den Rückegassen zu finden, welche hauptsächlich nur Rückegassenabstände von 20 m und geringer hatten. Die Rückegassen sollten in Zukunft nur noch mindestens 40 m (im Landeswald verpflichtend) betragen, da eine Bodenverdichtung zu einer erheblichen Schädigung des Bodengefüges führen kann und somit zu einer Verschlechterung (Bodenverdichtung, eingeschränkter Wasserhaushalt, eingeschränkter verfügbarer Wurzelraum) des Gebietes (Tieflehm, Geschiebelehm) führen könnte.

Die Ausstattung mit Biotop- und Habitatbäumen sowie liegendem und stehendem Totholz ist sehr unterschiedlich ausgeprägt. Biotopbäume haben mit 3,1 Stck/ha eine gute Ausprägung, Totholz dagegen, meist nur stehend, ist mit 0,8 Stck/ha stark defizitär und muss deutlich erhöht werden. Entsprechend den „Wald-Behandlungsgrundsätze in NATURA 2000-Gebieten (Teil II)“ von 2018 muss für die Waldvogelart Schwarzspecht in allen Beständen und für die Vogelarten Mittelspecht und Zwergschnäpper in allen Laubholz- bzw. Buchenbeständen eine Totholzmenge von mind. 20m³ vorhanden sein (für den Landeswald bindend).

Das Vorhandensein einer Altholzinsel, mit einem geringen Anteil von 1,1%, kann diese Defizite nicht kompensieren. Gerade auch im Hinblick auf das Vorkommen des Eremiten in diesem Gebiet und den damit verbundenen nötigen Potentialbäumen für diese seltene Art. Die Schäden an der Vegetation äußerten sich durch starken Verbiss sowie Schälsschäden am Unterstand.



**Abbildung 3: WLRT 9130 BE 1 -
Großschirmschlag**



**Abbildung 4: WLRT 9130 BE 1 - verbissener
Rotbuchenunterstand**

Es wurde auf 41% der Fläche das Großschirmschlagverfahren angewendet (vollflächiges Verjüngungsverfahren ab einer Flächengröße von 2,00 ha; es entstehen Zweischichtbestände mit einem Höhenunterschied von > 10 m und einer flächigen Einzelbaumverteilung mit Volumenschlussgrad $< 0,4$). Bei Vorkommen dieser Beeinträchtigungen auf > 10 % der LRT-Fläche wird diese Bewertungseinheit grundsätzlich um eine Bewertungsstufe herabgesetzt. (A $\rightarrow$ B; B $\rightarrow$ C). Die Bewertungseinheit befindet sich wie auch 2008 in einem „ungünstigen“ Erhaltungszustand C. Es kam zu einem Flächenzuwachs von 66,35 ha und zu einem Verlust von 10,16 ha in dieser Bewertungseinheit.

Die Fotos wurden im Dezember 2021 erstellt.



Abbildung 5: WLRT 9130 BE 3_001 Rückegasse mit Störzeiger,



Abbildung 6: WLRT 9130 BE1 Soll mit hineingefallenem Baum

Tabelle 13: Flächenveränderungen im WLRT 9130 BE 3_001

Bewertungs- einheit	Verlustfläche			Zugangsfläche		
	Forstadresse	ha	Ursache	Forstadresse	ha	Ursache
3_001	16_4_4114_a_6_2	0,13	GIS Anpassung	16_4_4114_a_6_1	8,67	Neue Arbeitsanweisung
3_001	16_4_4115_b_4_2	0,33	Neue Arbeitsanweisung	16_4_4114_a_9_1	3,25	Neuausweisung
3_001	16_4_4115_b_4_3	0,26	Neue Arbeitsanweisung	16_4_4114_d_3_4	1,75	Neue Arbeitsanweisung
3_001	16_4_4115_c_4_2	0,08	Neue Arbeitsanweisung	16_4_4114_d_6_1	0,43	Neuausweisung
3_001	16_4_4115_x_3_1	0,14	Biotopanpassung	16_4_4115_b_4_1	0,28	Bestandes- anpassung
3_001	16_4_4115_x_4_1	0,09	Biotopanpassung	16_4_4115_b_6_1	1,72	Neue Arbeitsanweisung
3_001	16_5_1220_a_4_2	0,33	Neue Arbeitsanweisung	16_4_4117_a_1_1	2,67	Neue Arbeitsanweisung
3_001	16_5_1221_a_6_3	0,28	Neue Arbeitsanweisung	16_4_4117_c_1_3	0,28	Neue Arbeitsanweisung
3_001	16_5_1221_a_20_1	0,62	Fehler Erstkartierung	16_5_1221_a_3_1	0,20	Bestandes- anpassung
3_001	16_5_1230_a_3_2	0,34	Neue Arbeitsanweisung	16_5_1221_a_4_1	0,76	Bestandes- anpassung
3_001	16_5_1230_x_4_1	0,21	Biotopanpassung	16_5_1221_a_5_1	0,30	Bestandes- anpassung
3_001	16_5_1231_c_1_2	0,42	Neue Arbeitsanweisung	16_5_1221_a_10_1	0,43	Bestandes- anpassung

Bewertungs- einheit	Verlustfläche			Zugangsfläche		
	Forstadresse	ha	Ursache	Forstadresse	ha	Ursache
3_001	16_5_1233_a_6_2	0,52	Neue Arbeitsanweisung	16_5_1221_a_15_1	1,45	Neuausweisung
3_001	16_5_1233_b_6_2	0,56	Neue Arbeitsanweisung	16_5_1221_a_16_1	1,28	GIS Anpassung
3_001	16_5_1233_b_7_1	1,29	Fehler Erstaufnahme	16_5_1230_a_2_1	0,26	Bestandes- anpassung
3_001	16_5_1233_x_2_1	0,08	LRT 3150	16_5_1231_a_1_1	27,01	Neuausweisung
3_001		0,68	GIS Anpassung	16_5_1232_a_5_1	5,43	Neue Arbeitsanweisung
3_001		3,80	Ohne Bezug	16_5_1233_a_1_2	0,50	Neue Arbeitsanweisung
3_001				16_5_1234_a_1_1	5,14	Neue Arbeitsanweisung
3_001				16_5_1234_a_3_1	0,63	Fehler Erstaufnahme
3_001				16_5_1234_a_5_2	1,60	Neue Arbeitsanweisung
3_001				16_5_1234_c_1_1	0,38	Neue Arbeitsanweisung
3_001				16_5_1234_d_1_1	1,72	Neuausweisung
3_001					0,21	GIS Anpassung
Gesamt		10,16			66,35	

Bewertungseinheit 2 (3_002) WLRT 9130

Der WLRT 9130 kommt in dieser Bewertungseinheit auf 148,64 ha vor. Sie ist Teil der in der Erstkartierung 2008 gebildeten Bewertungseinheit 1 und entspricht dem südwestlichen Teil des Waldes bei Basepohl und befindet sich ausschließlich im Revier Wolfskuhle.

Die Bestände bestehen im Oberstand hauptsächlich aus Rotbuchen-, Stieleichen-, Hainbuchen-, und Bergahornmischwäldern (ca. 97 %, sonstige GES), mit einem geringen Anteil an eingemischten Gemeinen Fichten, Gemeinen Birken, Roteichen, Gemeiner Kiefer und Weißerlen. In den letzten beiden Trockenjahren ist es teilweise zu erheblichen Dürreschäden gekommen (10 – 20% des Oberstandes, in Grenzbereichen zu Kahlschlägen oder offenen Flächen wesentlich höher). Hauptsächlich wurden die Kronenschäden auf stark aufgelichteten Flächen mit geringen Schlussgrad vorgefunden, auf denen die Bestände einer erhöhten Sonneneinstrahlung, höherer Bodenerwärmung, höherer Verdunstung und geringerem Windschutz ausgesetzt sind. Im Hinblick auf die allgemeine Klimaentwicklung wird angeraten die Buchenbestände öfter und dafür aber mäßig und einzelstammweise zu durchforsten. Eine dauerwaldartige Bewirtschaftung wird für alle Buchenbestände empfohlen.

Die Bewertungseinheit verfügt über einen hohen Anteil (ca. 51 %) an lebensraumtypischer Naturverjüngung aus Rotbuche im Unterstand. Der Anteil der Reifephase konnte mit einem Flächenanteil von ca. 42 % in einem „hervorragenden“ Zustand (A) vorgefunden werden, die Überlappungsphase ist mit ca. 4,1 % nur in einem „ungünstigen“ Erhaltungszustand (C). Mittelfristig werden auf ca. 7 % der Fläche lebensraumtypische Unterstände die Aufnahmeschwelle von 5 m überschreiten. Damit ist eine Aufwertung des Kriteriums „Habitatstrukturen“ in einen „günstigen“ oder „hervorragenden“ Erhaltungszustand nur über einen langen Zeitpunkt erreichbar. Erreichbar ist dies aber auch nur dann, wenn die hier ebenso erfolgten starken Eingriffe (Großschirmschlag) in die Rotbuchenoberstände unterlassen werden. In den nächsten 10 Jahren werden nur 9 % der Rotbuchenoberstände in die Reifephase hineinwachsen können. Ebenso sollte die Entnahme von Totholz, Alt- und Biotopbäumen unterlassen werden. Störzeiger wurden auf 13% der Flächen gefunden. Es handelte sich dabei hauptsächlich um die nitrophile Art Brombeere (*Rubus fruticosus*) sowie um die eine Verdichtung anzeigenden Arten Flatterbinse (*Juncus effusus*), Rasenschmiele (*Deschampsia caespitosa*) und Winkelsegge (*Carex remota*). *Juncus effusus*, *Deschampsia caespitosa* und *Carex remota* waren hauptsächlich auf eine flächige Befahrung (ca. 16 %) zurück zu führen und an oder verstärkt neben den Rückegassen zu finden, welche hauptsächlich nur Rückegassenabstände von 20 m und geringer hatten. Die Rückegassen sollten in Zukunft nur noch mindestens 40 m (im Landeswald verpflichtend) betragen, da eine Bodenverdichtung zu einer erheblichen Schädigung des Bodengefüges führen kann und somit zu einer Verschlechterung (Bodenverdichtung, eingeschränkter Wasserhaushalt, eingeschränkter verfügbarer Wurzelraum) des Gebietes (Tieflehm, Geschiebelehm) führen könnte.

Die Ausstattung mit Biotop- und Habitatbäumen sowie liegendem und stehendem Totholz ist sehr unterschiedlich ausgeprägt. Biotopbäume haben mit 4,0 Stck/ha eine gute Ausprägung, Totholz dagegen, meist nur stehend, ist mit 1,1 Stck/ha (liegend 0,3 Stck/ha) stark defizitär und muss deutlich erhöht werden. Entsprechend den „Wald-Behandlungsgrundsätze in NATURA 2000-Gebieten (Teil II)“ von 2018 muss für die Waldvogelart Schwarzspecht in allen Beständen und für die Vogelarten Mittelspecht und Zwergschnäpper in allen Laubholz- bzw. Buchenbeständen eine Totholzmenge von mind. 20m³ vorhanden sein (für den Landeswald bindend).

Das Vorhandensein einer Altholzinsel, mit einem geringen Anteil von 1,5 %, kann diese Defizite nicht kompensieren. Gerade auch im Hinblick auf das Vorkommen des Eremiten in diesem Gebiet und den damit verbundenen nötigen Potentialbäumen für diese seltene Art. Die Schäden an der Vegetation äußerten sich durch starken Verbiss am Unterstand.

Es wurde auf 19% der Fläche das Großschirmschlagverfahren angewendet (vollflächiges Verjüngungsverfahren ab einer Flächengröße von 2,00 ha; es entstehen Zweischichtbestände mit einem Höhenunterschied von > 10 m und einer flächigen Einzelbaumverteilung mit Volumenschlussgrad < 0,4). Bei Vorkommen dieser Beeinträchtigungen auf >10 % der LRT-Fläche wird diese Bewertungseinheit grundsätzlich um eine Bewertungsstufe herabgesetzt. (A→B; B→C).

Die Bewertungseinheit befindet sich wie auch 2008 in einem „ungünstigen“ Erhaltungszustand C. Es kam zu einem Flächenzuwachs von 10,37 ha und zu einem Verlust von 2,38 ha in dieser Bewertungseinheit.

Die Fotos wurden im Dezember 2021 erstellt.



Abbildung 7: WLRT 9130 BE 2



Abbildung 8: WLRT 9130 BE 2 Großschirmschlag

Tabelle 14: Flächenveränderungen im WLRT 9130 BE 3_002

Bewertungs- einheit	Verlustfläche			Zugangsfläche		
	Forstadresse	ha	Ursache	Forstadresse	ha	Ursache
3_002	16_5_1212_a_3_2	0,28	Neue Arbeitsanweisung	16_5_1208_a_4_1	2,33	Neuausweisung
3_002	16_5_1212_x_3_1	0,17	Biotopanpassung	16_5_1211_a_4_1	0,30	Bestandes- anpassung
3_002	16_5_1213_a_1_2	0,52	Neue Arbeitsanweisung	16_5_1222_a_5_1	0,81	Neuausweisung
3_002	16_5_1214_div.	0,58	Nutzung, GIS Anpassung	16_5_1223_a_7_1	0,24	Bestandes- anpassung
3_002	16_5_1215_x_1_1	0,19	Biotopanpassung	16_5_1224_c_1_1	0,23	Bestandes- anpassung
3_002	16_5_1222_a_1_3	0,22	Neue Arbeitsanweisung	16_5_1225_a_1_2	0,70	Neue Arbeitsanweisung
3_002		0,42	GIS Anpassung	16_5_1225_a_8_1	0,41	Bestandes- anpassung
3_002				16_5_1226_b_1_1	0,60	Neuausweisung
3_002				16_5_1226_c_0_4	1,09	Neue Arbeitsanweisung
3_002				16_5_1227_a_5_2	0,48	Neue Arbeitsanweisung
3_002				16_5_1227_d_1_1	1,72	Neue Arbeitsanweisung
3_002				16_5_1228_a_7_1	0,94	Neuausweisung
3_002					0,52	GIS Anpassung
Gesamt		2,38			10,37	

Tabelle 15: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130 3_001 – 3_002

Kenn-BE:	3_001	179,01	3_002	148,46	327,65
Kriterien	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Bewertung
Reifephase	18%	C	42,4%	C	C
Überlappungsphase	1,5%		4,1%		
Altholzinseln	1,1%	B	1,5%	B	
Totholz, Alt- u. Biotopbäume	3,9 Stck/ha		5,1 Stck/ha		
Habitatstrukturen		C		C	
Haupt- u. Nebenbaumarten	91,4%	A	96,7%	B	
Störzeiger	10,0%		13,4%		
Pflanzen- u. Tierarten	-		-		
Arteninventar		A		B	
Fahrspuren außerhalb Rückegasse sichtbar	11,1%	B	15,9%	B	
Bodenbearbeitung	keine	A	keine	A	
Schäden Waldvegetation	10,0%	B	4,0%	B	
Beeinträchtigungen		B		B	
Gesamtbewertung		C*		C*	

* Bei Vorkommen dieser Beeinträchtigungen auf >10 % der LRT-Fläche wird diese Bewertungseinheit grundsätzlich um eine Bewertungsstufe herabgesetzt. (A→B; B→C).

1. Durch überhöhte Schalenwildbestände fehlt die natürliche Verjüngung der Hauptbaumarten und / oder Nebenbaumarten trotz ausreichendem Lichteinfall (ausgeschlossen 91D0*).
2. Für die WLRT 9110, 9130 und 9150 wurden Großschirmschlagverfahren angewendet (vollflächiges Verjüngungsverfahren ab einer Flächengröße von 2,00 ha; es entstehen Zweischichtbestände mit einem Höhenunterschied von > 10m und einer flächigen Einzelbaumverteilung mit Volumenschlussgrad <0,4).
3. In den nicht prioritären wasserstandsabhängigen WLRT 9160 und 9190 wurde eine Grabenpflege durchgeführt die zusätzlich zum Oberflächenabfluss einen entwässernden Einfluss auf den Standort hat.

I.4 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes

I.4.1 Defizitanalyse

Im Rahmen der Defizitanalyse ist aus dem Vergleich des Referenzzustandes eines FFH-Lebensraumtyps bzw. einer FFH-Art mit dem jeweiligen aktuellen Erhaltungszustand die Erforderlichkeit von Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen abzuleiten.

Der Referenzzeitpunkt stellt im vorliegenden Fall für den Offenland-LRT den Zeitpunkt der Standarddatenbogen 2015 dar. Der Referenzzeitpunkt für die Waldlebensraumtypen ist die Ersterhebung 2008 in Verbindung mit der Erstmeldung 2004.

Befindet sich ein FFH-Lebensraumtyp aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand (günstig ist ein Erhaltungszustand, wenn er „hervorragend“ A oder „gut“ B ist), wird als Erhaltungsziel der **Schutz** definiert und bei Bedarf werden entsprechende Erhaltungsmaßnahmen ergriffen.

Hat sich der Erhaltungszustand auf Gebietsebene seit der Gebietsmeldung 2004 verschlechtert und ist dieser nur noch mit „C - durchschnittlich bis eingeschränkt“ (= „ungünstig“) zu bewerten, sind **Wiederherstellungsmaßnahmen** zwingend erforderlich. Die Wiederherstellungsziele auf Gebietsebene beziehen sich grundsätzlich nur auf den Flächenanteil, der notwendig ist, um eine Einstufung in den „günstigen“ Erhaltungszustand zu erreichen.

Ist die aktuelle Bewertung des Erhaltungszustands nicht auf eine tatsächliche Verschlechterung des Zustands zurückzuführen, sondern auf nicht vergleichbare Bewertungsmethoden bzw. auf unzureichenden Grundlagen im Rahmen der Gebietsmeldung, sind keine verpflichtenden Wiederherstellungsziele festzulegen. Daher erfolgt bei einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes immer eine Plausibilitätsprüfung.

Alle weiteren „ungünstig“ ausgeprägten Lebensraumtypen und Artenvorkommen sind nach Möglichkeit soweit zu entwickeln, dass ein „günstiger“ Zustand erreicht werden kann. „**Vorrangige Entwicklungsziele**“ werden für alle Lebensraumtypen und Arten mit „besonderer Bedeutung“ definiert, d. h. wenn mindestens zwei oder mehr der aufgeführten Kriterien zutreffen. Für alle weiteren Lebensraumtypen und Arten können „**wünschenswerte Entwicklungsziele**“ formuliert werden. Diese sind prinzipiell als nachrangig zu betrachten und nach Zweckmäßigkeit und Aufwand durchzuführen.

Für alle Lebensraumtypen und Arten mit „besonderer Bedeutung“, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, ist zudem zu prüfen, ob die Entwicklung in Richtung „hervorragender Erhaltungszustand“ durch Teilflächenverbesserung oder Flächenschaffung möglich ist.

Grundsätzlich besteht ein „Verschlechterungsverbot“ für alle gemeldeten FFH-Lebensraumtypen und Arten des Gebietes.

Durch den Vergleich des Erhaltungszustandes zum Referenzzeitpunkt mit dem aktuellen Zustand wird in nachfolgender Tabelle das Erfordernis der Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung abgeleitet und unter Abschätzung der Maßnahmenmöglichkeiten der angestrebte Erhaltungszustand definiert. Die Zeiträume 2024 und 2030 orientieren sich an den Berichtspflichten gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-Richtlinie.

Die angestrebten Erhaltungszustände der Offenland-LRT und Habitate der Arten werden durch die Naturschutzverwaltung festgelegt.

Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Tabelle 16: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der WLRT des Anhangs I

LRT Code	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt 2008	Aktueller Erhaltungs- zustand 2020	angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2024	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2030	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
9110	B	B	B (Schutz)	B (Schutz)	B (Schutz, wünschenswerte Entwicklung)
9130	B (C)	C	C (Schutz, vorrangige Entwicklung)	C (Schutz, vorrangige Entwicklung)	B (Schutz)

I.4.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele werden nachfolgend ausschließlich für die Waldlebensraumtypen auf Basis der Defizitanalyse formuliert. Erhaltungsziele für die Offenland-Lebensraumtypen und Habitate der Arten sind durch die Naturschutzverwaltung bereits im Managementplan festgelegt worden.

Eine Differenzierung in Sicherung des Status-quo (Schutz-ES, Pflege-EP), Wiederherstellung (W), vorrangige (vE) und wünschenswerte Entwicklung (wE) erfolgt entsprechend der Defizitanalyse.

Die nachfolgenden Erhaltungsziele beziehen sich immer auf das gesamte GGB. Sofern sich Erhaltungsziele auf Teilflächen beziehen, ist die Ortsbezeichnung und, wenn möglich, die entsprechende Forstadresse der Karten 1 des jeweiligen Schutzobjektes angegeben.

Bei den Wiederherstellungszielen und vorrangigen Entwicklungszielen wird die Mindestgröße für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes benannt.

Für Lebensraumtypen, die aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand sind und sich nicht zu einem günstigen Erhaltungszustand entwickeln lassen, wird keine Entwicklung bzw. Wiederherstellung festgelegt.

Tabelle 17: Übersicht über die Erhaltungsziele der WLRT nach Anhang I FFH-RL

Schutz- objekt	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt	Erhaltungszustand aktuell	Besondere Bedeutung für das Netz Natura 2000	Erhaltungs- ziel
9110	B	B	-	Schutz, wE
9130	B (C)	C	-	Schutz, vE

II Teil: Festlegung und Vorbereitung der Maßnahmen

II.1 Erforderliche Schutz-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Ziel der FFH-Richtlinie ist nach Art. 2 Abs. 2 die Wahrung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der wildlebenden Arten und natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Gebiet der Europäischen Union. In Kapitel I.4.2 wurden bereits die aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen und wünschenswerten Ziele für das GGB dargestellt. Diese bildeten die Grundlage für die festgelegten gebietsbezogenen und räumlich verorteten Maßnahmen.

Neben zwingend erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die notwendig sind, um den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinien oder den zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung bzw. dem Zeitpunkt der Übermittlung der Standarddatenbögen an die EU-Kommission (2004) vorhandenen „günstigen“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene zu sichern oder wiederherzustellen, sollen nach Möglichkeit Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung bzw. Neuschaffung von Lebensraumtypen oder Artvorkommen vorgenommen werden. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen für LRT oder Arten, deren Erhaltungszustand aus landesweiter Sicht in vielen Gebieten (Flächenanteil > 25%) ungünstig ist und deren Zustand gemäß Bericht nach Art. 17 der FFH-Richtlinie europaweit als „ungünstig“ gilt.

Die im Gebiet erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie vorrangigen und wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen sind in Tabelle 19-21 aufgelistet.

Die dargestellten Maßnahmen dienen der Umsetzung der Erhaltungsziele. Durch die Darstellung der Maßnahmen im Plan werden öffentlich-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen und privatrechtliche Zustimmungen nicht ersetzt.

In den folgenden Kapiteln werden die Maßnahmen schutzgutbezogen, adressatenbezogen und raumbezogen dargestellt, um einen leichteren Vollzug zu ermöglichen.

Grundsätzlich gelten die Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000 Gebieten (Stand Oktober 2005), erarbeitet durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und

dem Umweltministerium. Ein Verstoß gegen die Behandlungsgrundsätze stellt in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldlebensraumtyps dar und ist damit gleichzeitig ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie.

Für alle Waldlebensraumtypen, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. der Landesforst M-V befinden, sind folgende Richtlinien zwingend zu befolgen:

- Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten (Stand November 2015)
- Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten Teil II (Stand April 2018)
- Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern
- Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen und der Waldbehandlungsgrundsätze in NATURA 2000-Gebieten wird durch die forstliche Beratung und Betreuung des Privat- und Kommunalwaldes unterstützt. Auch freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und forstlicher Förderung werden zur Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen angestrebt.

Ein Umbau nicht standortgerechter Baumarten gemäß den Zielen und Grundsätzen der naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern wird angestrebt. Damit wird u. a. die Entwicklung von Buchenwäldern unterstützt, die damit zu Waldlebensraumtypen entwickelt werden können.

II.1.1 LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald

Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für den WLRT 9110

Der Erhaltungszustand des Waldlebensraumtyps wird als „günstig“ (B) eingeschätzt. Mittel- und langfristiges Ziel ist die Beibehaltung und Sicherung dieses Erhaltungszustandes.

Zur Stabilisierung des Erhaltungszustandes können folgende wünschenswerten Maßnahmen beitragen:

- Entwicklung einer Überlappungsphase auf größerer Fläche
- Reduzierung des Schalenwildbestandes
- Erhöhung der Anzahl von Biotop- und Altholzbäumen (notwendige Potentialbäume für baum- und bodenbewohnende Arten z.B. Fledermäuse, Eremit, Greifvögel, Spechte und Moose)
- naturnahe Waldrandgestaltung (nachstehenden BE)
- bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten bevorzugen.

Folgende Schutz- und wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen werden vorgeschlagen:

Tabelle 18: Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen im WLRT 9110

Schutz-objekt	Art des Zieles	Ziel-Nr.	Erhaltungsziel	Fläche (ha)	Forstadresse	Bemerkungen
9110	Schutz	Ws1	Erhalt von Altbäumen (Alter > 120 Jahre)	3,50	alle WLRT-Flächen	Baumbewohnende Arten, Horstbewohnende Arten
		Ws2	Erhalt von Habitatbäumen (Höhlen-, Horst-, Träger-, Quartier-, Brutbäumen etc.) durch Belassen, Markieren und ggf. Freistellen	3,50	alle WLRT - Flächen	In Teilen naturferner Altersklassenbestand
		Ws3	Erhalt von Totholz (liegend und stehend, Stubben und Wurzeltellern	3,50	alle WLRT-Flächen	In Teilen naturferner Altersklassenbestand
		Ws6	Erhalt dichter und geschlossener Bestandesteile	3,50	alle WLRT-Flächen	
		Ws11	Auf Einbringung nicht lebensraumtypischer Baumarten verzichten	3,50	alle WLRT-Flächen	Diese Maßnahme zielt darauf ab, dass der Anteil nicht lebensraumtypischer Baumarten bereits sehr hoch ist und die Bewertung bereits C ist oder von B nach C zu kippen droht.

Schutz- objekt	Art des Zieles	Ziel- Nr.	Erhaltungsziel	Fläche (ha)	Forstadresse	Bemerkungen
		Ws21	Wildschäden reduzieren	3,50	alle WLRT- Flächen	
		Ws23	Anlage und Unterhaltung von Rückegassen im Abstand von mind. 40m	3,50	alle WLRT - Flächen	Hier werden 60m empfohlen!
	wünschens- werte Entwicklun g	We1	Erhöhung der Anzahl an Altbäumen	3,50	alle WLRT- Flächen	Alle Artengruppen
		We2	Erhöhung der Anzahl an Biotopbäumen/ Potentialbäumen	3,50	alle WLRT- Flächen	gleichzeitige wE für die Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Mittelspecht, Schwarzspecht und Zwergschnäpper
		We3	Erhöhung der Totholzmenge	3,50	alle WLRT- Flächen	alle Artengruppen
		We4	Ausweisung von temporären Altholzinseln	3,50	alle WLRT- Flächen	
		We10	Maßnahmen zur Einleitung bzw. Förderung der Naturverjüngung von lebensraum-typischen Baumarten	3,50	alle WLRT- Flächen	
		We18	Wildschäden reduzieren	3,50	alle WLRT- Flächen	

II.1.2 LRT 9130 – Waldmeister-Buchenwald

Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen für den WLRT 9130

Der Erhaltungszustand des Waldlebensraumtyps wird als „ungünstig“ (C*) eingeschätzt. Mittel- und langfristiges Ziel ist die Beibehaltung und Sicherung dieses Erhaltungszustandes sowie eine vorrangige Entwicklung der im Erhaltungszustand bedrohten Flächen (Großschirmschlag).

Zur Stabilisierung des Erhaltungszustandes können folgende wünschenswerten Maßnahmen beitragen:

- sofortiger Stopp des Großschirmschlages
- Entwicklung einer Überlappungsphase auf größerer Fläche
- Reduzierung des Schalenwildbestandes
- Erhöhung der Anzahl von Biotop- und Altholzbäumen (notwendige Potentialbäume für baum- und bodenbewohnende Arten z.B. Fledermäuse, Eremit, Greifvögel, Spechte und Moose)
- naturnahe Waldrandgestaltung (nachstehenden BE)
- bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten bevorzugen.

Folgende Schutzmaßnahmen sowie vorrangige und wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen werden vorgeschlagen:

Tabelle 19: Schutz- und wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen im WLRT 9130

Schutz-objekt	Art des Zieles	Ziel-Nr.	Erhaltungsziel	Fläche (ha)	Forstadresse	Bemerkungen
9130	Schutz	Ws1	Erhalt von Altbäumen (Alter > 120 Jahren)	327,65	alle WLRT - Flächen	
		Ws2	Erhalt von Habitat-bäumen (Höhlen-, Horst-, Träger-, Quartier-, Brutbäumen etc.) durch Belassen, Markieren und ggf. Freistellen	327,65	alle WLRT - Flächen	
		Ws3	Erhalt von Totholz (liegend und stehend), Stubben und Wurzeltellern	327,65	alle WLRT - Flächen	
		Ws4	Erhalt von Altholzinseln	4,33	16_5_1215_a_1_2	
					16_5_1221_a_10_2	
					16_5_1224_c_1_3	
					16_5_1227_a_5_2	
					16_5_1230_a_1_2	
		Ws6	Erhalt dichter und geschlossener Bestandesteile	40,9	16_5_1214_a_1_1	
					16_5_1223_a_1_1	
					16_5_1223_a_6_1	
					16_5_1224_c_4_1	

Schutz- objekt	Art des Zieles	Ziel-Nr.	Erhaltungsziel	Fläche (ha)	Forstadresse	Bemerkungen
					16_5_1224_c_6_1	
					16_5_1231_a_1_1	
		Ws11	Auf Einbringung nicht lebensraumtypischer Baumarten verzichten	64,08	16_4_4114_a_9_1	
					16_4_4114_d_6_1	
					16_4_4117_a_1_1	
					16_4_4117_c_1_3	
					16_5_1208_a_4_1	
					16_5_1213_a_1_1	
					16_5_1221_a_8_1	
					16_5_1221_a_15_1	
					16_5_1221_a_16_1	
					16_5_1221_a_19_1	
					16_5_1226_c_0_4	
					16_5_1231_a_1_1	
					16_5_1234_a_4_1	
		Ws12	Erhalt von Kleingewässern	65,38	16_5_1215_a_1_1	Bäume nicht mehr in LRT 3150 fällen
					16_5_1230_a_1_1	
					16_5_1231_a_1_1	
					16_5_1231_a_3_1	
					16_5_1231_a_4_1	
					16_5_1231_c_1_1	
		Ws13	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes	327,65	alle WLRT - Flächen	
		Ws16	Freistellung von Habitatbäumen	13,45	16_5_1213_a_1_1	
		Ws20	Fahrschäden vermeiden durch Erschließungskonzept	327,65	alle WLRT - Flächen	Erschließungs- konzept soll hier umfassend, d.h. einschließlich der Anlage von Feinerschließungs- linien und der Verlegung ungünstig platzierter Erschließungs- einrichtungen verstanden werden.
		Ws21	Wildschäden reduzieren	327,65	alle WLRT - Flächen	
	vorrangig e Entwicklu ng	We22	Nutzungsverzicht sensibler Bereiche	101,14	16_4_4115_b_6_1	Erhalt aller Überhälter und Restvorräte der Rotbuche
					16_5_1220_a_1_1	
					16_5_1220_a_3_1	

Schutz- objekt	Art des Zieles	Ziel-Nr.	Erhaltungsziel	Fläche (ha)	Forstadresse	Bemerkungen
					16_5_1221_a_3_1	
					16_5_1221_a_4_1	
					16_5_1221_a_5_1	
					16_5_1221_a_8_1	
					16_5_1221_a_9_1	
					16_5_1221_a_10_1	
					16_5_1222_a_1_1	
					16_5_1223_a_6_1	
					16_5_1224_a_3_1	
					16_5_1225_a_3_1	
					16_5_1225_a_8_1	
					16_5_1229_a_3_1	
					16_5_1231_a_3_1	
					16_5_1231_a_4_1	
					16_5_1231_c_1_1	
					16_5_1233_a_2_1	
					16_5_1233_a_6_1	
					16_5_1233_b_6_1	
					16_5_1234_a_3_1	
					16_5_1234_a_4_1	
9130	wünschenswerte Entwicklung	We1	Erhöhung der Anzahl an Altbäumen	327,65	alle WLRT - Flächen	alle Artengruppen
		We2	Erhöhung der Anzahl an Biotopbäumen/ Potentialbäumen	327,65	alle WLRT- Flächen	
		We3	Erhöhung der Totholzmenge	327,65	alle WLRT- Flächen	alle Artengruppen
		We4	Ausweisung von temporären Altholzinseln	10,08	16_4_4114_a_9_1	
					16_5_1214_a_1_1	
					16_5_1226_a_3_1	
					16_5_1232_a_4_1	
					16_5_1234_a_5_2	
		We4a	Ausweisung von dauerhaften Altholzinseln (B°≥1,0, Alter≥120 Jahre)	2,15	16_5_1234_a_5_2	
		We8	Lebensraumtypische Baumarten fördern	64,08	16_4_4114_a_9_1	
					16_4_4114_d_6_1	
					16_4_4117_a_1_1	
					16_4_4117_c_1_3	
					16_5_1208_a_4_1	
					16_5_1213_a_1_1	
					16_5_1221_a_8_1	
					16_5_1221_a_15_1	

Schutz- objekt	Art des Zieles	Ziel-Nr.	Erhaltungsziel	Fläche (ha)	Forstadresse	Bemerkungen
					16_5_1221_a_16_1	
					16_5_1221_a_19_1	
					16_5_1226_c_0_4	
					16_5_1231_a_1_1	
					16_5_1234_a_4_1	
		We10	Maßnahmen zur Einleitung bzw. Förderung der Naturverjüngung von lebensraumtypischen Baumarten	18,93	16_4_4115_c_4_1	
					16_4_4117_c_1_3	
					16_5_1208_a_4_1	
					16_5_1215_a_1_2	
					16_5_1229_a_1_1	
					16_5_1232_a_4_1	
					16_5_1232_a_5_1	
					16_5_1234_a_1_1	
					16_5_1234_c_1_1	
		We11	Räumung des Schlagabraums aus dem Gewässerbett	65,38	16_5_1215_a_1_1	
					16_5_1230_a_1_1	
					16_5_1231_a_1_1	
					16_5_1231_a_3_1	
					16_5_1231_a_4_1	
					16_5_1231_c_1_1	
		We17	Anlage von Waldaußenrändern (10- 30m)	327,65	alle WLRT- Flächen	
		We21	Anlage von Waldrändern	51,68	16_4_4114_a_9_1	
					16_5_1222_a_6_1	
					16_5_1224_c_1_1	
					16_5_1224_c_1_3	
					16_5_1226_d_2_1	
					16_5_1227_d_6_1	
					16_5_1227_e_4_1	
					16_5_1228_a_5_1	
					16_5_1228_a_11_1	
					16_5_1231_a_3_1	
					16_5_1233_a_6_1	
					16_5_1234_d_1_1	
		We25	Erhalt von Kleingewässern	144,77	16_5_1212_a_3_1	
					16_5_1215_a_1_1	
					16_5_1221_a_4_1	
					16_5_1221_a_13_1	
					16_5_1221_a_19_1	
					16_5_1222_a_1_1	
					16_5_1222_a_1_2	
					16_5_1222_a_6_1	
					16_5_1223_a_1_1	

Schutz- objekt	Art des Zieles	Ziel-Nr.	Erhaltungsziel	Fläche (ha)	Forstadresse	Bemerkungen
					16_5_1227_d_2_1	
					16_5_1227_d_3_1	
					16_5_1228_a_2_1	
					16_5_1229_a_1_1	
					16_5_1229_a_3_1	
					16_5_1230_a_1_1	
					16_5_1230_a_3_1	
					16_5_1231_a_1_1	
					16_5_1231_c_1_1	
					16_5_1231_c_1_3	
					16_5_1233_a_6_1	

II.1.3 Mittelspecht

Der Bezugsraum sind alle Laub- und Laubmischwälder des jeweiligen Vogelschutzgebietes.

Im Bereich dieses GGB umfasst der Bezugsraum 586,94 ha.

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung dar:

- Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, soweit sie nicht unter Beeinträchtigungen aufgeführt sind

Folgende Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen (!) oder können erhebliche Beeinträchtigungen (P) sein (Anzeigepflicht):

- Entnahme von Höhlenbäumen¹⁵ (!)
- Entnahme von Höhlen- bzw. Nahrungsbaumanwärttern oder anderen wertgebenden Bäumen¹⁶, soweit dies zur Unterschreitung einer Mindestanzahl von durchschnittlich 5¹⁷ wertgebenden Bäumen / ha Laubholzfläche führt (!)
- Entnahme einzeln vorkommender Exemplare Hartlaubholz oder Erle aus Nadelholzbeständen, soweit weniger als 5¹⁷ einzeln vorkommende Bäume dieser Arten / ha verbleiben (!)
- Entnahme von Totholz¹⁸ aus Laub- und Laubmischbeständen > 20 cm BHD soweit weniger als durchschnittlich 20 m³ / ha Laubholzfläche verbleibt (!)
- Aktiver Umbau von Laubbaum- in Nadelbaumreinbestände auf zusammenhängenden Flächen > 1 ha (P)

15 Baum mit von unten bei allseitiger Betrachtung sichtbarer Höhle, deren Rückwand aufgrund ihrer Größe nicht mehr erkennbar ist

16 Wertgebende Bäume sind rauborkige Laubbäume, vornehmlich Stiel- oder Traubeneiche, mit sicht-baren Höhlen, starke rauborkige Laubbäume sowie weitere rauborkige Laubbäume mit ökologisch bedeutsamen Strukturmerkmalen, z. B. anbrüchige Bäume, Bäume mit deutlichen Faulstellen oder Blitz-schlag, starke Solitär-bäume, Bäume mit Tiefzwieseln, Tiefästen, etc., möglichst ab 40 cm BHD (Erle) und ab 60 cm BHD (Buche, Stiel- und Traubeneiche), in möglichst geklumpfter Verteilung außerhalb von Bereichen der Verkehrssicherungspflicht

17 z. Zt. stehen hierfür noch keine Finanzmittel im Rahmen des Natura 2000 Ausgleichs (ELER) zur Verfügung

18 stehend möglichst ab 40 cm BHD, liegend ab 20 cm Durchmesser am stärkeren Ende

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage:

- Anlage von Altholzinseln
- Belassung erhöhter Anteile potenzieller Höhlenbäume pro ha Laubholzfläche
- Belassung erhöhter Anteile Totholz
- Endgültige Belassung von Restvorräten
- Dauerhafter Nutzungsverzicht auf Teilflächen
- Einleitung der Verjüngung ab einem Alter von > 130 Jahren
- Umbau von Nadel- in heimische Laubbaumbestände

- Erhöhung des Anteils Stiel- oder Traubeneiche
- Förderung von „Häher-Eichen“

II.1.4 Rotmilan

Der Bezugsraum umfasst im Wald alle Laub- und Laub-Nadel-Mischbestände mit einem Abstand von bis zu 250 m zu Waldaußenrändern oder großen Freiflächen ab 10 ha im Wald.

Im Bereich dieses GGB umfasst der Bezugsraum 238,45 ha.

In den Wald-Behandlungsgrundsätzen Teil II werden für den Rotmilan folgende Hinweise gegeben:

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung dar:

- Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, soweit sie nicht unter Beeinträchtigungen aufgeführt sind

Folgende Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen (!) oder können erhebliche Beeinträchtigungen (P) sein (Anzeigepflicht):

- Entnahme von Horstbäumen (!)
- Freistellung von Horstbäumen, insbesondere durch intensive Eingriffe in den Oberstand oder die Entfernung von Unter- Zwischenstand im Umfeld einer Baumlänge um Horstbäume (!)
- Entnahme von Horstbaumanwärt¹⁹ern, soweit dies zur Unterschreitung von 1 Horstbaumanwärt²⁰er auf einer Fläche von 5 ha führt (!)

¹⁹ Horstbaumanwärt¹⁹er sind Kiefern mit mind. 50 cm BHD oder Laubholz mit mind. 60 cm BHD sowie überdurchschnittlicher Gesamthöhe, bevorzugt im Waldrandbereich.

²⁰ Diese Anforderung gilt für Waldbesitzer, die über insgesamt mindestens 5 ha Waldfläche innerhalb des betreffenden Vogelschutzgebietes verfügen

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage:

- Entwicklungsmaßnahmen für die Art Rotmilan müssen sich auf Maßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich konzentrieren

II.1.5 Schreiadler

Bezugsraum sind Schreiadler-Schutzareale⁴ im jeweiligen Vogelschutzgebiet.

Im Gebiet umfasst die Fläche 70,13 ha.

In den Wald-Behandlungsgrundsätzen Teil II werden für den Schreiadler folgende Hinweise gegeben:

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung dar:

- Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, soweit sie nicht unter Beeinträchtigungen aufgeführt sind

Folgende Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen (!) oder können erhebliche Beeinträchtigungen (P) sein (Anzeigepflicht):

- Entnahme von Horstbäumen (!)
- Nichtbeachtung der Vorschriften zum Horstschutz §23 Abs.4 NatSchAG M-V (!)
- Reduzierung des Bestockungsgrads des Oberbestandes ab einem Bestandesalter von 40 Jahren auf unter 1,0 (!) ⁽¹⁾ Abweichend davon können in hiebsreifen Beständen Einzelregelungen zur langfristigen Verjüngung der Bestände durch die LFoA im Einvernehmen mit dem LUNG vereinbart werden)
- Anlage oder Unterhaltung von Rückegassen in einem Abstand von weniger als 40 m (!)
- Eingriffe in den Unter- und Zwischenstand bis zur Hiebsreife (!)
- Im gesamten Vogelschutzgebiet
 - Umbau von Laub- in Nadelholzbestände (P)
 - Erstaufforstung von Grünland oder Niedermoorstandorten (P)
 - Reduzierung der Grenzliniendichte (z. B. durch Begradigung von Waldrändern) bei Erstaufforstung von Acker (P)
 - Entwässerungsmaßnahmen (!)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage:

- Anlage von Altholzinseln
- Dauerhafter Nutzungsverzicht auf Teilflächen
- Umbau von Nadel- in heimische Laubbaumbestände
- Anlage und Pflege von geeigneten Nahrungsflächen im Wald (z. B. Waldwiesen)

⁴ Konkretisierung und Fortschreibung gemäß Natura 2000-LVO M-V.

II.1.6 Schwarzspecht

Der Bezugsraum sind alle Wälder des jeweiligen Vogelschutzgebietes.

Im Bereich dieses GGB umfasst der Bezugsraum 676,35 ha.

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung dar:

- Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, soweit sie nicht unter Beeinträchtigungen aufgeführt sind

Folgende Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen (!) oder können erhebliche Beeinträchtigungen (P) sein (Anzeigepflicht):

- Entnahme von Schwarzspecht-Höhlenbäumen¹² (!)
- Entnahme von Höhlenbaumanwärttern oder anderen wertgebenden Bäumen¹³ (insbesondere Rotbuche), soweit dies zur Unterschreitung einer Mindestanzahl von durchschnittlich 2 wertgebenden Bäumen / ha Laubholzfläche führt (!)
- Entnahme einzeln vorkommender Buchen, Stiel- oder Traubeneichen aus Nadelholzbeständen, soweit weniger als 2 einzeln vorkommende Bäume dieser Arten / ha verbleiben (!)
- Entnahme von Totholz¹⁴ aus Laub- und Laubmischbeständen > 20 cm BHD, soweit weniger als durchschnittlich 20 m³ / ha Laubholzfläche verbleibt (!)
- Abrupte Freistellung von Schwarzspecht-Höhlenbäumen¹², insbesondere durch intensive Eingriffe in den Oberstand oder die Entfernung von Unter- Zwischenstand im Umfeld einer Baumlänge um Schwarzspecht-Höhlenbäume (!) (Freistellungszeitraum nicht unter 10 Jahren)

12 Baum mit von unten bei allseitiger Betrachtung sichtbarer Höhle, die aufgrund ihrer Größe dem Schwarzspecht zuzuordnen ist.

13 Wertgebende Bäume sind Laubbäume mit sichtbaren Höhlen, starke Laubbäume sowie weitere Laubbäume mit ökologisch bedeutsamen Strukturmerkmalen, z. B. anbrüchige Bäume, Bäume mit deutlichen Faulstellen oder Blitzschlag, starke Solitäräume, Bäume mit Tiefzwieseln, Tiefästen, etc., möglichst ab 40 cm BHD, in möglichst geklumpfter Verteilung außerhalb von Bereichen der Verkehrssicherungspflicht

14 stehend möglichst ab 40 cm BHD, liegend ab 20 cm am stärkeren Ende

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage:

- Anlage von Altholzinseln
- Belassung erhöhter Anteile potenzieller Höhlenbäume pro ha Laubholzfläche
- Belassung erhöhter Anteile Totholz
- Endgültige Belassung von Restvorräten
- Dauerhafter Nutzungsverzicht auf Teilflächen
- Einleitung der Verjüngung ab einem Alter von > 130 Jahren

II.1.7 Zwergschnäpper

Bezugsraum sind alle Buchenbestände des jeweiligen Vogelschutzgebietes.

Im Bereich dieses GGB umfasst der Bezugsraum 327,10 ha.

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung dar:

- Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, soweit sie nicht unter Beeinträchtigungen aufgeführt sind

Folgende Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen (!) oder können erhebliche Beeinträchtigungen (P) sein (Anzeigepflicht):

- Unterschreitung des Anteils von Baumholzbeständen mit einem Bestockungsgrad $> 0,9$ auf unter 10 % der Fläche der vorhandenen Baumholzbestände (!)
- Entnahme von Höhlen- bzw. Nistbaumanwärtern oder anderen wertgebenden Bäumen²⁷ im Rahmen von Pflege- oder Erntearbeiten, soweit dies zur Unterschreitung einer Mindestanzahl von durchschnittlich 5²⁸ wertgebenden Bäumen / ha Buchenfläche führt (!)
- Entnahme von Totholz²⁹ aus Buchenbeständen ab 80 Jahre so weit weniger als durchschnittlich 20 m³ / ha verbleibt (!)
- Aktiver Umbau von Laubbaum- in Nadelbaumreinbestände auf zusammenhängenden Flächen > 1 ha (P)

²⁷ Wertgebende Bäume sind Buchen sowie ggf. andere heimische Laubbäume des Oberstandes mit sichtbaren Höhlen, ökologisch bedeutsamen Strukturmerkmalen, z. B. anbrüchige Bäume, Bäume mit deutlichen Faulstellen oder Blitzschlag, starke Solitäräume, Bäume mit Tiefzwieseln, Tiefästen, etc., möglichst ab 40 cm BHD, in möglichst geklumpter Verteilung außerhalb von Bereichen der Verkehrssicherungspflicht

²⁸ z. Zt. stehen hierfür noch keine Finanzmittel im Rahmen des Natura 2000 Ausgleichs (ELER) zur Verfügung

²⁹ Gewertet wird stehendes Totholz ab 20 cm BHD sowie liegendes Totholz ab 20 cm am stärkeren Ende

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage:

- Anlage von Altholzinseln
- Belassung erhöhter Anteile potenzieller Biotopbäume pro ha Buchenfläche
- Belassung erhöhter Anteile Totholz
- Dauerhafter Nutzungsverzicht auf Teilflächen
- Einleitung der Verjüngung ab einem Alter von > 130 Jahren in Buchenbeständen
- Umbau von Nadelbaum- in Buchenbestände
- Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts – auch auf Teilflächen

Tabelle 20: Zusammenstellung der Maßnahmen für die Vogelarten

Schutz- objekt	Art des Zieles	Ziel- Code	Erhaltungsziel	Fläche (ha)
Mittelspecht	Schutz	Ws2	Erhalt von mind. 5 Habitatbäumen/ha Laubholzfläche	586,94
		Ws3	Erhalt von Totholz, Stubben und Wurzeltellern	
		Ws18	Verzicht auf Umbau von Laubbaum- in Nadelbaumbestände	
		We2	Erhöhung der Anzahl an Biotopbäumen/Potentialbäumen	586,94
		We5	Stammzahlreicher Überhalt	
Rotmilan/ Schwarz- specht	Schutz	Ws2	Erhalt von mind. 5 Habitatbäumen/ha Laubholzfläche	238,45 / 676,35
		Ws15	keine Freistellung von Horstbäumen	
Schreiadler	Schutz	Ws2	Erhalt von Habitatbäumen (Höhlen-, Horst-, Träger-, Quartier-, Brutbäumen etc.) durch Belassen	70,13
		Ws6	Erhalt dichter und geschlossener Bestandesteile	
		Ws7	Dauerbestockung erhalten	
		Ws13	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes	
		Ws18	Verzicht auf Umbau von Laubbaum- in Nadelbaumbestände	
		Ws23	Anlage und Unterhaltung von Rückegassen im Abstand von mind. 40m	70,13
Zwerg- schnäpper	Schutz	Ws2	Erhalt von Habitatbäumen (Höhlen-, Horst-, Träger-, Quartier-, Brutbäumen etc.) durch Belassen, Markieren und ggf. Freistellen	327,10
		Ws18	Verzicht auf Umbau von Laubbaum- in Nadelbaumbestände	
		Ws19	Erhalt des Anteils von Baumholzbeständen mit einem Bestockungsgrad > 0,9 auf mind. 10 % der Fläche der vorhandenen Baumholzbestände	
	wünschens- werte Entwicklung	We2	Erhöhung der Anzahl an Biotopbäumen/Potentialbäumen	327,10

II.2 Quellenverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-RL**)
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - **LWaldG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, GVOBl. M-V 2011, S. 870
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - **NatSchAG M-V**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010, letzte Änderung vom 12. Juli 2010, GVOBl. M-V S. 383, 395
- Die **Vogelschutzrichtlinie** (Richtlinie 79/409/EWG) des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – **Natura 2000-LVO M-V**) vom 09. August 2016
- Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen vom 10.07.2018
- Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten vom Oktober 2005
- Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten (Teil II) vom April 2018
- Grundsätze für die Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern
- Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald
- Managementplan für das GGB DE 2243-301 „Wald nördlich von Basepohl“ vom 20.05.2018
- Fachbeitrag Wald für das GGB DE 2243-301 „Wald nördlich von Basepohl“ 2008 / Überarbeitung 2014

III Anhang

III.1 Maßnahmenplanung

III.1.1 Liste der Maßnahmen nach Forstadresse

Forstadresse	Maßnahmen
16_4_4114_a_6_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_4_4114_a_6_2	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_4_4114_a_6_3	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_4_4114_a_6_4	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_4_4114_a_6_5	Ws2, Ws15
16_4_4114_a_7_1	Ws2, Ws15
16_4_4114_a_8_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_4_4114_a_8_2	Ws2, Ws15
16_4_4114_a_8_3	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_4_4114_a_9_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws11, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We4, We8, We21
16_4_4114_a_9_2	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_4_4114_d_3_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_4_4114_d_3_2	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_4_4114_d_3_3	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_4_4114_d_3_4	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_4_4114_d_4_1	Ws2, Ws15
16_4_4114_d_5_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_4_4114_d_6_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws11, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We8,
16_4_4114_d_6_2	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_4_4115_b_4_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_4_4115_b_4_2	Ws2, Ws15
16_4_4115_b_4_3	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_4_4115_b_5_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_4_4115_b_5_2	Ws2, Ws15
16_4_4115_b_6_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We22
16_4_4115_b_7_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_4_4115_b_7_2	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_4_4115_c_3_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_4_4115_c_4_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We10
16_4_4115_c_4_2	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_4_4115_x_1_1	We11, We25
16_4_4116_b_3_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_4_4116_b_3_2	Ws2, Ws15
16_4_4116_c_6_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_4_4116_x_6_1	We11, We25
16_4_4117_a_1_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws11, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We8,
16_4_4117_a_1_2	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18

Forstadresse	Maßnahmen
16_4_4117_a_1_3	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_4_4117_b_1_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_4_4117_b_1_2	Ws2, Ws15
16_4_4117_b_2_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_4_4117_b_3_2	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_4_4117_b_4_1	Ws2, Ws15
16_4_4117_b_5_1	Ws2, Ws15
16_4_4117_c_1_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_4_4117_c_1_2	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_4_4117_c_1_3	Ws1, Ws2, Ws3, Ws11, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We8, We10
16_4_4117_d_1_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_4_4117_d_1_2	Ws2, Ws15
16_4_4117_d_1_3	Ws2, Ws15
16_4_4117_d_2_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_4_4117_d_3_2	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_4_4117_d_3_3	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_4_4117_d_4_1	Ws2, Ws15
16_5_1207_a_1_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws16, Ws18
16_5_1207_a_1_2	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1207_a_2_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1207_a_4_1	Ws2, Ws15
16_5_1207_a_5_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1208_a_1_1	Ws16
16_5_1208_a_4_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws11, Ws13, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We8, We10
16_5_1211_a_1_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1211_a_2_1	Ws2, Ws15
16_5_1211_a_4_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1212_a_1_1	Ws2, Ws15
16_5_1212_a_2_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1212_a_3_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We25
16_5_1212_a_3_2	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1212_a_4_1	Ws2, Ws15
16_5_1212_a_5_1	Ws2, Ws15
16_5_1212_b_1_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1212_b_2_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1212_x_4_1	We11, We25
16_5_1213_a_1_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws11, Ws13, Ws15, Ws16, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We8
16_5_1213_a_1_2	Ws2, Ws15, Ws16
16_5_1214_a_1_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws6, Ws7, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We4
16_5_1214_a_2_1	Ws2, Ws15
16_5_1214_a_3_1	Ws2, Ws15
16_5_1214_a_3_2	Ws2, Ws15

Forstadresse	Maßnahmen
16_5_1214_a_3_3	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1214_a_4_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1214_a_4_2	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1215_a_1_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws6, Ws7, Ws12, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We11, We25
16_5_1215_a_1_2	Ws1, Ws2, Ws3, Ws4, Ws6, Ws7, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We10, We20
16_5_1220_a_1_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We22
16_5_1220_a_2_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1220_a_2_2	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1220_a_3_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We22
16_5_1220_a_4_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1220_a_4_2	Ws2, Ws15
16_5_1220_a_5_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1220_a_6_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1220_a_7_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1220_a_8_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1220_a_9_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1220_b_1_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1220_b_2_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18, We29
16_5_1221_a_1_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1221_a_10_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We22
16_5_1221_a_10_2	Ws1, Ws2, Ws3, Ws4, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1221_a_11_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1221_a_12_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1221_a_13_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We25
16_5_1221_a_14_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1221_a_15_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws11, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We8,
16_5_1221_a_16_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws11, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We8,
16_5_1221_a_16_2	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1221_a_17_1	Ws2, Ws15
16_5_1221_a_18_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1221_a_19_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws11, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We8, We25
16_5_1221_a_20_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1221_a_3_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We22
16_5_1221_a_4_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We22, We25
16_5_1221_a_5_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We22
16_5_1221_a_6_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1221_a_6_2	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1221_a_6_3	Ws2, Ws15
16_5_1221_a_7_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1221_a_8_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws11, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We8, We22

Forstadresse	Maßnahmen
16_5_1221_a_9_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We22
16_5_1221_c_1_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1221_c_2_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1221_d_1_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1221_d_2_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1221_x_6_1	We11, We25
16_5_1222_a_1_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We22, We25
16_5_1222_a_1_2	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We25
16_5_1222_a_1_3	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1222_a_2_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1222_a_2_2	Ws2, Ws15
16_5_1222_a_3_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1222_a_4_1	Ws2, Ws15
16_5_1222_a_5_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1222_a_5_2	Ws2, Ws15
16_5_1222_a_5_3	Ws2, Ws15
16_5_1222_a_6_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We21, We25
16_5_1222_b_1_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1222_b_2_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1222_b_3_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1222_c_1_1	Ws2, Ws15
16_5_1222_c_1_2	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1222_c_2_1	Ws2, Ws15
16_5_1222_c_2_2	Ws2, Ws15
16_5_1222_c_3_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1223_a_1_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws6, Ws7, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We25
16_5_1223_a_10_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1223_a_11_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1223_a_11_2	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1223_a_13_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1223_a_2_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1223_a_3_1	Ws2, Ws15
16_5_1223_a_4_1	Ws2, Ws15
16_5_1223_a_5_1	Ws2, Ws15
16_5_1223_a_6_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws6, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We22
16_5_1223_a_7_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1223_a_8_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1223_a_8_2	Ws2, Ws15
16_5_1223_a_9_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1223_a_9_2	Ws2, Ws15
16_5_1223_b_1_1	Ws2, Ws3, Ws6, Ws7, Ws13, Ws15, Ws18, Ws20, We20
16_5_1223_b_1_2	Ws2, Ws3, Ws6, Ws7, Ws13, Ws15, Ws18, Ws20, We20

Forstadresse	Maßnahmen
16_5_1223_b_2_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws6, Ws11, Ws15, Ws18, Ws19, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We18
16_5_1223_c_1_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1224_a_1_1	Ws2, Ws15
16_5_1224_a_1_2	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1224_a_2_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1224_a_3_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws6, Ws7, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We22
16_5_1224_b_1_1	Ws2, Ws3, Ws6, Ws7, Ws13, Ws15, Ws18, Ws20, We20
16_5_1224_b_2_1	Ws2, Ws3, Ws6, Ws7, Ws13, Ws15, Ws18, Ws20, We20
16_5_1224_b_2_2	Ws2, Ws3, Ws6, Ws7, Ws13, Ws15, Ws18, Ws20, We20
16_5_1224_b_2_3	Ws2, Ws3, Ws6, Ws7, Ws13, Ws15, Ws18, Ws20, We20
16_5_1224_b_3_1	Ws2, Ws3, Ws6, Ws7, Ws13, Ws15, Ws18, Ws20, We20
16_5_1224_c_1_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws6, Ws7, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We21
16_5_1224_c_1_2	Ws2, Ws3, Ws6, Ws7, Ws13, Ws15, Ws18, Ws20, We20
16_5_1224_c_1_3	Ws1, Ws2, Ws3, Ws4, Ws6, Ws7, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We21
16_5_1224_c_2_1	Ws2, Ws6, Ws7, Ws13, Ws15, Ws18, Ws23, We20
16_5_1224_c_3_1	Ws2, Ws3, Ws6, Ws7, Ws13, Ws15, Ws18, Ws20, We20
16_5_1224_c_4_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws6, Ws7, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1224_c_5_1	Ws2, Ws3, Ws6, Ws7, Ws13, Ws15, Ws18, Ws20, We20
16_5_1224_c_5_2	Ws2, Ws3, Ws6, Ws7, Ws13, Ws15, Ws18, Ws20, We20
16_5_1224_c_6_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws6, Ws7, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1224_c_7_1	Ws2, Ws6, Ws7, Ws13, Ws15, Ws18, Ws23, We20
16_5_1224_c_7_2	Ws2, Ws6, Ws7, Ws13, Ws15, Ws18, Ws23, We20
16_5_1224_c_8_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1224_c_9_1	Ws2, Ws3, Ws6, Ws7, Ws13, Ws15, Ws18, Ws20, We20
16_5_1224_d_1_1	Ws2, Ws3, Ws6, Ws7, Ws13, Ws15, Ws18, Ws20, We20
16_5_1224_e_1_1	Ws2, Ws3, Ws6, Ws7, Ws13, Ws15, Ws18, Ws20, We20
16_5_1225_a_1_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1225_a_1_2	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1225_a_1_3	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1225_a_2_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1225_a_3_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We22
16_5_1225_a_4_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1225_a_5_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1225_a_5_2	Ws2, Ws15
16_5_1225_a_6_1	Ws2, Ws15
16_5_1225_a_7_1	Ws2, Ws15
16_5_1225_a_8_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We22
16_5_1225_a_9_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1225_a_9_2	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1225_b_1_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1225_b_2_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18

Forstadresse	Maßnahmen
16_5_1225_c_1_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1225_c_2_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1225_d_1_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1225_x_3_1	We11, We25
16_5_1225_x_4_1	We11, We25
16_5_1225_x_5_1	We11, We25
16_5_1226_a_3_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We4
16_5_1226_a_4_1	Ws2, Ws15
16_5_1226_b_1_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1226_b_2_1	Ws2, Ws15
16_5_1226_b_3_1	Ws2, Ws15
16_5_1226_b_4_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1226_b_4_2	Ws2, Ws15
16_5_1226_c_0_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1226_c_0_2	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1226_c_0_3	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1226_c_0_4	Ws1, Ws2, Ws3, Ws11, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We8,
16_5_1226_c_0_5	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1226_d_1_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1226_d_2_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We21
16_5_1227_a_1_1	Ws2, Ws15
16_5_1227_a_2_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1227_a_3_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1227_a_4_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1227_a_5_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1227_a_5_2	Ws1, Ws2, Ws3, Ws4, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1227_a_5_3	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1227_b_1_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1227_b_2_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1227_c_1_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1227_d_1_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1227_d_1_2	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1227_d_2_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We25
16_5_1227_d_2_2	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1227_d_3_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We25
16_5_1227_d_4_1	Ws2, Ws15
16_5_1227_d_5_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1227_d_6_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We21
16_5_1227_e_1_1	Ws2, Ws15
16_5_1227_e_1_2	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1227_e_2_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1227_e_3_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1227_e_4_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We21

Forstadresse	Maßnahmen
16_5_1228_a_10_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1228_a_10_2	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1228_a_11_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We21
16_5_1228_a_12_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1228_a_12_2	Ws2, Ws15
16_5_1228_a_2_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We25
16_5_1228_a_3_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1228_a_4_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1228_a_5_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We21
16_5_1228_a_6_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1228_a_7_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1228_a_8_1	Ws2, Ws15
16_5_1228_a_9_1	Ws2, Ws15
16_5_1228_b_1_1	Ws2, Ws15
16_5_1228_b_2_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1228_b_3_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1228_b_4_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1228_b_4_2	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1228_b_5_1	Ws2, Ws15
16_5_1229_a_1_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We10, We25
16_5_1229_a_2_1	Ws2, Ws15
16_5_1229_a_3_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We22, We25
16_5_1229_a_4_1	Ws2, Ws15
16_5_1229_b_1_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18, We29
16_5_1229_b_2_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1229_c_0_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1230_a_1_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws12, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We11, We25
16_5_1230_a_1_2	Ws1, Ws2, Ws3, Ws4, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1230_a_2_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1230_a_3_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We25
16_5_1230_a_3_2	Ws2, Ws15
16_5_1230_b_1_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1230_b_2_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1231_a_1_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws6, Ws11, Ws12, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We8, We11, We25
16_5_1231_a_2_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1231_a_2_2	Ws2, Ws15
16_5_1231_a_3_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws12, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We11, We21, We22
16_5_1231_a_4_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws12, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We11, We22
16_5_1231_a_5_1	Ws2, Ws15
16_5_1231_b_1_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1231_b_2_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18

Forstadresse	Maßnahmen
16_5_1231_c_1_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws12, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We11, We22, We25
16_5_1231_c_1_2	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1231_c_1_3	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We25
16_5_1231_c_2_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1231_c_2_2	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1231_d_10_1	Ws2, Ws15
16_5_1231_d_9_1	Ws2, Ws15
16_5_1231_x_1_1	We11, We25
16_5_1231_x_7_1	We11, We25
16_5_1231_x_8_1	We11, We25
16_5_1232_a_1_1	Ws2, Ws15
16_5_1232_a_2_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1232_a_3_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1232_a_4_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We4, We5, We10
16_5_1232_a_5_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We10
16_5_1232_a_5_2	Ws2, Ws15
16_5_1232_b_1_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1233_a_1_1	Ws2, Ws15
16_5_1233_a_1_2	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1233_a_2_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We22
16_5_1233_a_3_1	Ws2, Ws15
16_5_1233_a_4_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1233_a_5_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1233_a_6_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We21, We22, We25
16_5_1233_a_6_2	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1233_b_1_1	Ws2, Ws15
16_5_1233_b_2_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1233_b_3_1	Ws2, Ws15
16_5_1233_b_4_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1233_b_5_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1233_b_6_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1233_b_7_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1233_c_1_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1233_d_1_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1233_x_1_1	We11, We25
16_5_1233_x_2_1	We11, We25
16_5_1233_x_6_1	We11, We25
16_5_1233_x_7_1	We11, We25
16_5_1234_a_1_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We10
16_5_1234_a_1_2	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1234_a_3_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We22
16_5_1234_a_4_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws11, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We8, We22

Forstadresse	Maßnahmen
16_5_1234_a_5_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1234_a_5_2	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We4, We4a
16_5_1234_a_5_3	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1234_c_1_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We10
16_5_1234_c_1_2	Ws2, Ws15
16_5_1234_c_3_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws15, Ws18, Ws19, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3
16_5_1234_c_4_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
16_5_1234_d_1_1	Ws1, Ws2, Ws3, Ws13, Ws20, Ws21, Ws23, We1, We2, We3, We21
16_5_1234_x_10_1	We11, We25
16_5_1234_x_9_1	We11, We25
16_5_4117_a_1_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18

III.1.2 Erläuterung der Maßnahmen

Ziel-Nr.	Kategorie	Maßnahme	Erläuterung
Ws1	Schutz	Erhalt von vorhandenen Altbäumen (Alter > 120 Jahre)	nur bei Restvorrat oder Überhalt mit B° < 0,1
Ws2	Schutz	Erhalt von Habitatbäumen (Höhlen-, Horst-, Träger-, Quartier-, Brutbäumen etc.) und Biotopbäumen durch Belassen, Markieren und ggf. Freistellen	- für den Eremiten 5/ha im Bezugsraum (max. 63 Stck.) - für den Mittelspecht und Zwergschnäpper müssen 5 Habitatbäume/ha erhalten bleiben - für Rotmilan und Schwarzmilan als Horstbaumanwärter
Ws3	Schutz	Erhalt von Totholz (liegend und stehend), Stubben und Wurzelstüben	
Ws4	Schutz	Erhalt von Altholzinseln	
Ws5	Schutz	Erhalt von Altb Baumgruppen	ab Oktober 2021 ausgesetzt
Ws6	Schutz	Erhalt dichter und geschlossener Bestandesteile	Bestandesstruktur erhalten, dauerhafte Beschattung des Standorts des Grünen Besenmooses
Ws7	Schutz	Dauerbestockung erhalten	Sofern eine Dauerbestockung benötigt oder ein WLRT und seine Artengemeinschaft durch starke Eingriffe gefährdet würde (z.B. Erosion).
Ws8	Schutz	Erhalt von Lichtungen, offenen Waldflächen und lückigen Beständen in Wäldern und deren Randbereichen - keine Aufforstung von Nischholzflächen, keine Voran- oder Unterbauten	diese Maßnahme bezieht sich auf die WLRT 91T0 und 91U0 als auch auf die Waldränder in den Vogelschutzgebieten
Ws9	Schutz	Erhalt von dauerhaften Freiflächen von 0,2-1 ha (z.B. Waldlichtungen)	
Ws10	Schutz	Erhalt naturnaher gewässerbegleitender Bestockung	ausschließlich für den WLRT 91E0*
Ws11	Schutz	Auf Einbringung nicht lebensraumtypischer Baumarten verzichten	Diese Maßnahme zielt darauf ab, dass der Anteil nicht lebensraumtypischer Baumarten bereits sehr hoch ist und die Bewertung bereits C ist oder von B nach C zu kippen droht.
Ws12	Schutz	Erhalt von Kleingewässern	keine Befahrung mit schweren Maschinen; keine Ablagerung von Schlagabraum
Ws13	Schutz	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes	keine Entwässerungsmaßnahmen
Ws14	Schutz	Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen (mit Spaltenquartieren und Zwieseln, Stammanrissen, abstehender Rinde) pro ha	ab Oktober 2021 ausgesetzt
Ws15	Schutz	Keine Freistellung von Horst- und Höhlenbäumen	
Ws16	Schutz	Freistellung von Habitatbäumen	
Ws17	Schutz	Verzicht auf flächigen Insektizideinsatz	
Ws18	Schutz	Verzicht auf Umbau von Laubbaum- in Nadelbaumbestände	
Ws19	Schutz	Erhalt des Anteils von Buchen-Baumholzbeständen mit einem Bestockungsgrad > 0,9 auf mind. 10 % der Fläche der vorhandenen Baumholzbestände	Buchenbestände ab 20cm BHD
Ws20	Schutz	Fahrschäden vermeiden durch Erschließungskonzept	Erschließungskonzept soll hier umfassend, d.h. einschließlich der Anlage von Feinerschließungslinien und der Verlegung ungünstig platzierter Erschließungseinrichtungen verstanden werden.
Ws21	Schutz	Wildschäden reduzieren	Wildverbiß, Fege- und Schälsschäden, Selektionsfraß durch Schalenwild
Ws22	Schutz	Reduzierung von Störungen	Besucherlenkung
Ws23	Schutz	Anlage und Unterhaltung von Rückegassen im Abstand von mind. 40m	
Ws24	Schutz	Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben	
Ww1	Wiederherstellung	In Verbindung mit Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen soll ein sehr guter Erhaltungszustand eines WLRT erreicht werden. Event. Durchführung einer Machbarkeitsstudie!	Maßnahme zielt auf Wiederherstellung eines sehr guten Erhaltungszustandes eines WLRT ab. Immer in Verbindung mit der notwendigen Schutzmaßnahme Ws planen.

Ziel-Nr.	Kategorie	Maßnahme	Erläuterung
Ww2	Wiederherstellung	In Verbindung mit Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen soll ein günstiger Erhaltungszustand eines WLRT erreicht werden. Event. Durchführung einer Machbarkeitsstudie!	Maßnahme zielt auf Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines WLRT ab.
Ww3	Wiederherstellung	Wiederherstellung einer verloren gegangene WLRT-Fläche	Herstellung einer WLRT-Fläche im Bereich des GGB.
We1	Entwicklung	Erhöhung der Anzahl an Altbäumen	Maßnahme zielt auf Erhöhung von Altbäumen ab. Sie meint vorrangig eine sukzessive Erhöhung durch Belassen alter Bäume (Alter > 120 Jahre) inkl. deren Förderung ($B^{\circ} \leq 0,1$).
We2	Entwicklung	Erhöhung der Anzahl an Biotopbäumen/Potentialbäumen	Maßnahme zielt auf Erhöhung von Biotopbäumen ab. Sie meint vorrangig eine sukzessive Erhöhung durch Belassen neu entstehende Biotopbäume inkl. deren Förderung (mind. 5 Stück/ha)
We3	Entwicklung	Erhöhung der Totholzmenge	Maßnahme zielt auf Erhöhung von Totholz ab. Sie meint vorrangig eine sukzessive Erhöhung durch Belassen anfallenden Totholzes.
We4	Entwicklung	Ausweisung von temporären Altholzinseln	Diese Maßnahme soll dazu dienen Strukturen reifer Entwicklungsphasen in Endnutzungsbeständen in die nächste Bestandesgeneration zu überführen. (Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald)
We4a	Entwicklung	Ausweisung von dauerhaften Altholzinseln ($B^{\circ} \geq 1,0$, Alter ≥ 120 Jahre)	Diese Maßnahme soll dazu dienen natürliche Waldprozesse dauerhaft zu gewährleisten (inkl. Totholzakкумуляtion).
We5	Entwicklung	Stammzahlreicher Überhalt	Diese Maßnahme soll dazu dienen, Strukturen reifer Entwicklungsphasen in Endnutzungsbeständen in die nächste Bestandesgeneration zu überführen ($B^{\circ} \geq 0,1-0,35$).
We6	Entwicklung	Aushieb der Nadelholzanteile	ab Oktober 2021 ausgesetzt
We7	Entwicklung	Mischwuchsregulierung und zielgerichtete Jungbestandespflege zugunsten von Laubholz / lebensraumtypischen Baumarten	
We8	Entwicklung	Lebensraumtypische Baumarten fördern	Maßnahme ist erforderlich, wenn ohne aktive Förderung der lebensraumtypischen Baumarten der günstige Zustand nicht gewahrt oder hergestellt werden kann; gemeint ist die Förderung durch waldbauliche Maßnahmen
We9	Entwicklung	Nichtlebensraumtypische Baumarten entfernen inkl. Nadelholzanteilen	Maßnahme ist erforderlich, wenn ohne das Entfernen der lebensraumuntypischen Baumarten der günstige Zustand nicht gewahrt oder hergestellt werden kann
We10	Entwicklung	Maßnahmen zur Einleitung bzw. Förderung der Naturverjüngung von lebensraumtypischen Baumarten	Maßnahme ist erforderlich, um spezielle Baumarten zu unterstützen oder um mehrschichtige Strukturen zu erhalten oder zu schaffen
We11	Entwicklung	Räumung des Schlagabbaus aus dem Gewässerbett	
We12	Entwicklung	Renaturierung und Wiedervernässung von Moorstandorten	
We13	Entwicklung	Entwässerungseinrichtungen beseitigen bzw. verbauen	Wichtigste Maßnahme in Mooren; Verbau kann im Verfüllen von Schlitzgräben mit Torf, oder aber im Einbau von Stauwehren bestehen; für die Detailplanung ist in der Regel eine detaillierte Erhebung des Reliefs und der Gräben erforderlich
We14	Entwicklung	Naturnahen Wasserhaushalt wieder herstellen	Maßnahme ist erforderlich wenn der günstige Zustand aufgrund des Wassermangels nicht gewahrt oder nicht hergestellt werden kann (WLRT 9160, 91D0* und 91E0*)
We15	Entwicklung	Freistellen und offenhalten besiedelter Kleingewässer	
We16	Entwicklung	Nährstoffeinträge vermeiden	Maßnahme ist erforderlich wenn der günstige Zustand aufgrund des Nährstoffeintrages nicht gewahrt oder nicht hergestellt werden kann (hauptsächlich WLRT 91D0*)

Ziel-Nr.	Kategorie	Maßnahme	Erläuterung
We17	Entwicklung	Fahrschäden vermeiden durch Erschließungskonzept (grundsätzliches Ziel sollte dabei ein Rückegassenabstand von 40m sein)	Erschließungskonzept soll hier umfassend, d.h. einschließlich der Anlage von Feinerschließungslinien und der Verlegung ungünstig platzierter Erschließungseinrichtungen verstanden werden.
We18	Entwicklung	Wildschäden reduzieren	Wildverbiß, Fegen- und Schälschäden, Selektionsfraß durch Schalenwild
We19	Entwicklung	Reduzierung von Störungen	Besucherlenkung
We20	Entwicklung	Umbau von Nadelbaum- in Laub- bzw. Buchenbestand	Maßnahme ist erforderlich, um das Waldinnenklima und die Grundwasserneubildung positiv zu verändern; auf humussensiblen Standorten soll aufgrund des Bodenschutzes kein dominierendes Nadelholz wachsen
We21	Entwicklung	Anlage von Waldaußenrändern (10-30m)	Maßnahme ist erforderlich, um Nährstoffzufuhr aus dem benachbarten Offenland zu verhindern und/oder Windruhe im Wald zu erhöhen
We21a	Entwicklung	Anlage von Waldinnenrändern (10-15m)	Maßnahme ist erforderlich, um unterschiedlich ausgeprägte Waldstrukturen, z. B. entlang von Waldwegen, Bachläufen und Lichtungen zu erhalten bzw. zu entwickeln.
We22	Entwicklung	Nutzungsverzicht sensibler Bereiche	Maßnahme ist erforderlich, um besonders sensible Bereiche von Wald-Lebensraumtypen positiv zu entwickeln
We23	Entwicklung	Ausweisung von Pufferflächen im Offenlandbereich	Maßnahme ist erforderlich, um prioritäre Wald-Lebensraumtypen im Grenzbereich zum Offenland positiv zu entwickeln
We24	Entwicklung	Schaffung von Lichtungen, offenen Waldflächen und lückigen Beständen in Wäldern und deren Randbereichen - keine Aufforstung von Nichtholzbodenflächen, keine Voran- oder Unterbauten	Maßnahme ist erforderlich, um Wald-Lebensraumtypen 91T0 und 91U0 positiv zu entwickeln
We25	Entwicklung	Erhalt von Kleingewässern	Maßnahme ist erforderlich um Kleingewässer zu schützen vor Befahrung mit Forstmaschinen als auch vor Ablagerung von Schlagabraum
We26	Entwicklung	Freilegen des Rohbodens	Maßnahme ist erforderlich, um Wald-Lebensraumtyp 91T0 positiv zu entwickeln
We27	Entwicklung	Anpflanzung lebensraumtypischer Baumarten	Maßnahme ist erforderlich, um durch Kalamitäten oder Naturereignisse gestörte Wald-Lebensraumtypen wiederherzustellen
We28	Entwicklung	Pflanzung von Eichen	Maßnahme ist erforderlich für den Artenschutz
We29	Entwicklung	Neuanlage bzw. Entwicklung von zusätzlichen Wald-Lebensraumtypen (FFH-RL)	Maßnahme ist erforderlich um die Fläche der FFH-Waldlebensraumtypen dauerhaft zu erhöhen. Besondere Bedeutung haben dabei die Eichenwälder 9160 und 9190.

III.2 Kartendarstellung

III.2.1 Karte der Waldlebensraumtypen